

Die staatsrechtliche Stellung

des

Königlich Sächsischen Markgrafentums

Oberlausitz.

Von

Max, Herzog zu Sachsen,

Doktor beider Rechte.

Leipzig. 1892

Druck von Alexander Edelmann,
Universitäts-Buchdrucker.

Meinem lieben Vater

in kindlicher Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Diese Abhandlung ist der Juristenfakultät zu Leipzig als Inauguraldissertation vorgelegt und von ihr approbiert worden.

Bezüglich des Thema's habe ich Nichts vorauszuschicken. Es rechtfertigt sich dasselbe durch sich selbst, als ein für das Sächsische Staatsrecht höchst wichtiges, dabei eine Reihe Fragen mehr allgemeiner Natur aufrührendes, leider aber nur äußerst wenig gekanntes.

Einzelne Bemerkungen verdanke ich Anderen, so eine Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Wach, eine Herrn Professor Dr. Fricker. Nachdem die Arbeit der Fakultät vorgelegen hatte, habe ich noch einige Aenderungen an derselben vorgenommen. Ich bin hierbei auf einige Punkte durch Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Friedberg hingewiesen worden. Ebenso hat mich das Referat des Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Binding zu genauerer Beleuchtung zweier Punkte veranlaßt.

Mit Quellen bin ich bei der ersten Ausarbeitung auf das freundlichste durch Herrn Prof. Dr. Fricker ausgestattet worden, und drängt es mich, dies an dieser Stelle dankend hervorzuheben.

Hoffentlich wird die Arbeit dazu beitragen, bei ihren Lesern das Interesse für den schönen Landesteil im Osten unseres Vaterlandes, mit dem sie sich beschäftigt, zu erwecken.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Teil I. Historische Einleitung	1—26
§ 1. Der Traditionsrezess	3— 6
§ 2. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz von 1635—1834	6—26
I. Ihr Verhältnis zu den übrigen kursächsischen Ländern	7—10
II. Verfassung der Oberlausitz	10—20
1. Landesherr und Stände	10—13
2. Staatliche Funktionen in der Oberlausitz	13—20
A. Gesetzgebung	13—15
B. Justiz und Verwaltung	15—20
III. Veränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts	21—23
VI. Frage nach dem Zurechtbestehen des Lehensverhältnisses	24—26
Teil II. Heutige staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz	27—60
§ 3. Die Urkunde von 1834	27—39
I. Allgemeine Gesichtspunkte	27—29
II. Gesetzgebung	29—31
III. Behördenorganisation und Finanzen	34—37
IV. Besondere Einrichtungen der Oberlausitz	37—38
V. Gewähr der Urkunde	38—39
§ 4. Das Provinzialständische Statut vom Jahre 1834	40—45
I. Zusammensetzung der Provinzialstände	40—42
II. Rechte der Stände und Ausübung derselben	42—45
§ 5. Veränderungen von 1834 bis heute	46—54
§ 6. Schlußfacit	54—60

I. Teil.

Historische Einleitung.

Das von Slaven bewohnte Land, welches jetzt Oberlausitz genannt wird, wurde unter der Regierung König Heinrich's I. unterworfen, mit dem Deutschen Reich verbunden und den Markgrafen von Meissen übergeben. Seitdem blieb dasselbe längere Zeit ein Pertinenzstück der Mark Meissen. Im Laufe des 11. oder 12. Jahrhunderts gelangte es in die Hände der Böhmisches Könige. Zeitweilig wurde die Oberlausitz zwar von den Brandenburger Markgrafen beherrscht, aber dann in ihrem gesammten Umfange wieder mit dem Königreich Böhmen verbunden durch Kaiser Karl IV.¹⁾ Die Budissiner Landeshälfte war bereits vorher durch König Johann Böhmen inkorporiert worden. Seit der Wiedervereinigung mit Böhmen blieb die Oberlausitz zwar ein ganz eigenartiges, mit den weitgehendsten Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattetes Land, aber dennoch war sie ein Teil des Königreichs Böhmen, nicht ein selbstständiger Staat. Dieses letztere geht deutlich aus den von Kaiser Karl IV. in der Inkorporationsurkunde ge-

1) Man vergleiche für diese älteste Oberlausitzer Geschichte: Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte 16. Jahrhunderts, im Neuen Lausitzer Magazin, 53. Band, 1877; ferner: Käufer, Abriß der oberlausitzischen Geschichte, Görlitz 1802 und Sintenis, die Oberlausitz, Zittau 1812. Die Darstellung der beiden letzteren Schriftsteller weicht erheblich von der Knothe's ab.

brauchten Ausdrücken hervor: „marchiam Budissensem et Goerlicensem velut utile et immediatum dominium nostrum et regni Bohemiae praefati, eidem regno et eius coronae in perpetuum adiungimus, incorporamus, invisceramus, adscribimus, appropriamus et indivisibiliter coniungimus atque inseparabiliter cōunimus.“¹⁾

Im Anfange des dreißigjährigen Krieges unterstützte Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen den damaligen Kaiser und König von Böhmen Ferdinand II. auf das Kräftigste bei Niederschlagung der Böhmischen Unruhen. Da der Kaiser sich aber nicht in der Lage befand, seinem Bundesgenossen die demselben dadurch erwachsenen Kriegskosten zu ersetzen, so verpfändete er ihm für den Betrag derselben die Markgrafentümer Ober- und Niederlausitz i. J. 1620. Die Besitzeinweisung erfolgte 1623, worüber eine besondere Urkunde, der Immissionsrezeß aufgenommen wurde²⁾. Bis zum Immissionsrezeß war der Kurfürst nicht Landesherr der Lausitzen, sondern übte nur daselbst die Regierungsgewalt Kraft „kaiserlicher und königlicher Kommission“ aus. Durch den Immissionsrezeß wurden die Stände „in Eidespflicht und völligen Gehorsam an Seine Kurfürstlichen Gnaden, dero Erben und Nachkommen als Pfandesinhabern dieses Markgrafentums gewiesen.“ Von da ab war die landesherrliche Gewalt zwischen Kaiser und Kurfürst geteilt.³⁾ Die völlige Abtretung der beiden Markgrafentümer fand erst am 30. Mai 1635 auf dem Prager Frieden durch einen Vertrag, den Traditionsrezeß, statt. Dieser Vertrag bedurfte, um perfekt zu werden, der Zustimmung sowohl der Oberlau-

1) Diese Urkunde siehe Collection der das Markgrafthum Oberlausitz betreffenden Gesetze und Anordnungen, Bd. II. S. 1269. ff.

2) Kollis. W. II, S. 1402. (Kollektions-Werk) So kürze ich fernerhin die obenbezeichnete (Siehe vorhergehende Umfg.) Kollektion ab.

3) arg. Der Immissionsrezeß und ein Revers Ferdinand's II., Kollis. W. II. S. 1407.

siger, als der Böhmisches Stände, und hat dieselbe auch gefunden.¹⁾ Der Traditionsakt erfolgte dann zu Görlitz am 24. April 1636, worüber wieder eine besondere Urkunde, der Traditionsabschied aufgenommen wurde.²⁾ — Der Traditionsrezess bildet für die Kenntnis der staatsrechtlichen Stellung der Oberlausitz die wichtigste Grundlage, er ist das Staatsgrundgesetz derselben, und ist auch noch für die heutigen Rechtsverhältnisse derselben von einer gewissen, wenn auch mehr mittelbaren Bedeutung. Es ist daher wohl am Platze, daß wir uns zunächst die Bestimmungen desselben etwas näher ansehen. Wir werden hierbei die Niederlausitz, auf welche sich der Rezess in gleicher Weise bezieht, unberücksichtigt lassen, da sie für unsere Aufgabe nicht in Betracht kommt.

§ 1. Der Traditionsrezess.

Zunächst bestimmt der Rezess, daß die Oberlausitz erblich, eigenthümlich und unwiderruflich an das Kurhaus Sachsen abgetreten werde. Dagegen behält sich der König von Böhmen die Oberlehensherrlichkeit über dieselbe vor. Es handelt sich also um eine wirkliche Abtretung und zwar in Form des Lehens. Von einer Verbindung der Oberlausitz mit der Krone Böhmen im Sinne der Inkorporationsurkunde Karls IV. kann demzufolge keine Rede mehr sein. Freilich stehen im Rezess die Worte, daß das Markgrafentum Oberlausitz von der Krone Böhmen nicht abgesondert werden, sondern derselben als ein hohes und vornehmes Stück verbleiben soll; aber wenn man

1) Vergl. hierüber von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. Dieses, für die Kenntnis der älteren Rechtsverhältnisse der Oberlausitz höchst wichtige Buch, besteht aus drei Bänden: 1 Bd. 1787, 2. 1788, 3. 1792.

2) Der Traditionsabschied findet sich bei [Wiesand], Beyträge zur gründlichen Beurtheilung der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz, Camenz 1832 S. 267 flg.

diese Worte im Zusammenhange betrachtet, so ergibt sich, daß sich dieselben lediglich auf das Lehensband beziehen, welches die Oberlausitz auch fernerhin mit der Krone Böhmen verbinden soll: „als ein hohes und vornehmes Stück derselben, dergestalt, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht die Kaiserliche Majestät, dero Erben u., regierende Könige zu Böhmen etc. vor ihre Lehns Herrn et pro supremis dominis directis erkennen, ehren und halten etc.“ Dieses Lehensband aber soll den Kurfürsten zu keinen weiteren Leistungen verpflichten, als daß er die Krone Böhmen gegen die Türken und gemeine Feinde mit der Heeresquote unterstützen soll, welche nach alter Einteilung das Markgrafentum als Teil von Böhmen aufzustellen hatte. Im Uebrigen wird der Kurfürst vollständig Landesherr der Oberlausitz. Daher sind alle Apellationen an die Krone Böhmen verboten.

Bezüglich der Erbfolge wird bestimmt, daß sich die Oberlausitz als ein Mannlehen im Mannesstamm der albertinischen Linie vererben und nach deren Aussterben auf die damalige (jetzt ausgestorbene) altenburgische Linie übergehen soll. Nach Abgang dieser beiden Linien sollen die Töchter Kurfürst Johann Georg's I., als *primi acquirentis*, sammt und sonders in das Markgrafentum, beziehentlich nach ihrem Ableben ihr Mannesstamm in *stirpes*, d. h. in den Teil, der auf die vorverstorbene erbberechtigte Tochter fallen würde, succedieren. Diese Succession der weiblichen Linie kann der König von Böhmen dadurch verhindern, daß er dieselbe mit der Hauptsumme von über 72 Tonnen Goldes abfindet. Sollten endlich sämtliche genannte Successionsberechtigte ausgestorben sein, so soll die Oberlausitz ohne Entgelt an die Krone Böhmen zurückfallen.

Der Kurfürst von Sachsen und seine ebengenannten Nachfolger müssen sich aber außer dem Fortbestande des Lehensbandes noch folgende Beschränkungen gefallen lassen, welche zu Bedingungen der Beleihung erhoben sind.

1. Der Kurfürst soll die katholische Geistlichkeit und die katholischen

Stände, besonders das Domstift St. Petri zu Budissin und die Klöster, sammt ihren Leuten und Unterthanen bei ihren Rechten und Privilegien, insbesondere ihrer Exemption in spiritualibus ab omni saeculari foro, schützen und erhalten; er soll sie bei ihren Ordinariis und Generalvisitatoribus belassen, so wie solche ihre Funktionen vor der Böhmischen Unruhe ausgeübt haben; endlich soll er der Krone Böhmen ihr oberes jus protectionis über Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die administratio in spiritualibus belassen, soweit solche Rechte von der Krone Böhmen während der Verpfändung der Oberlausitz ausgeübt worden sind. Diese Schutzbestimmungen für die Katholiken sollen durch einen vom jedesmaligen Kurfürsten bei seinem Regierungsantritt der katholischen Geistlichkeit und den katholischen Ständen ausgestellten Revers gewährleistet werden. Der letzte derartige Revers stammt von König Anton. 1827-1836

2. Der Kurfürst soll in Religionsfachen, was die katholische und die augsbургische Konfession betrifft, keine Neuerungen vornehmen, sondern die Stände beider Konfessionen bei ihrer freien Religionsübung, ihren Ceremonien und Gebräuchen *ic.* belassen.

3. Der Kurfürst soll die ebengenannten Stände beider Konfessionen bei ihren von den Königen von Böhmen und Markgrafen der Oberlausitz erlangten, auch sonst wohlhergebrachten privilegiis und Freiheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten schützen und handhaben. Diese Bestimmung erscheint als die wichtigste von allen, denn sie bildet die Gewähr der Oberlausitzer Verfassung. Aus den hier genannten guten Gebräuchen und von den Böhmischn Königen erlangten Privilegien setzt sich die Verfassung des Landes zusammen, welche von dem Landesherrn geschützt werden soll. Durch diese Bestimmung des Rezesses wird aber keineswegs jede Verfassungsänderung verboten, sondern nur die ohne Zustimmung der Stände. Wenn es heißt, daß man jemand bei seinen Privilegien schützen und handhaben soll, so bedeutet dies nur so viel, daß man ihn bei Ausübung derselben unter-

stützen und ihm dieselben nicht wider seinen Willen nehmen soll; dagegen liegt keineswegs darin, daß man ihm dieselben erhalten soll, auch wenn er selbst darauf verzichtet. — Auch die Sächsischen Kurfürsten haben stets in dieser Bestimmung die Gewähr der Oberlausitzer Verfassung gesehen und sich darum für verpflichtet gehalten, die Aufrechterhaltung derselben zu geloben. Solches geschah vor der Huldigung durch Ausstellen von reversales, nach der Huldigung durch Generalconfirmation der Privilegien.

Fassen wir noch einmal in Kurzem die wichtigsten Bestimmungen des Rezesses zusammen, so ergibt sich folgendes: Der Kurfürst und sein jedesmaliger Nachfolger wird als Vasall der Krone Böhmen Markgraf und Landesherr der Oberlausitz. Nur muß er sich bei Ausübung seiner Befugnisse einige Beschränkungen auferlegen, von denen die wichtigste die ist, daß er die Verfassung des Landes nicht ohne Zustimmung der Stände desselben ändern darf. Die Rechte Böhmens beschränken sich auf die Oberlehns Herrlichkeit, die eventuelle Wiedereinlösungsbefugnis für den Fall des Abgangs der albertinischen und der herzoglich-altenburgischen Linie und endlich das ganz im Hintergrunde stehende Heimfallsrecht für den Fall des Aussterbens sämtlicher Erbfolgeberechtigten.

§ 2. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz von 1635—1834.

Wir gehen nunmehr zu einer Darstellung der staatsrechtlichen Stellung der Oberlausitz, wie sich solche in der Zeit vom Traditionsrezess bis zur Urkunde von 1834 darstellt, über, denn die Kenntnis der älteren oberlausitzer Verhältnisse ist unerläßlich für das Verständnis der heutigen. Wir werden bei dieser Erörterung zu unterscheiden haben: 1., das staatsrechtliche Verhältnis der Oberlausitz zu den übrigen Kur-sächsischen Ländern und 2., das innere staatsrechtliche Verhältnis oder die Verfassung der Oberlausitz.

I. ihr Verhältniß zu den übrigen Kursächsischen Ländern.

Was den ersten Punkt betrifft, so läßt sich manches hierauf Bezügliche mit Leichtigkeit aus den Bestimmungen des Traditionsrecesses deduzieren. Die Oberlausitz soll nach dem Recess Lehen der Krone Böhmen und dieser als ein hohes und vornehmes Stück zugethan bleiben. Wenn nun auch dieser letztere Ausdruck keineswegs besagen will, daß die Oberlausitz eine Provinz, ein Teil von Böhmen bleiben soll, so verbietet er doch jedenfalls dem Kurfürsten von Sachsen, die Oberlausitz seinen übrigen Landen zu inforportieren. Dies letztere würde sich aber auch schon von selbst aus der Lehensnatur derselben ergeben. Ein Land, das einer fremden Oberlehensherrlichkeit unterworfen ist, darf nicht Teil eines Staates sein, welcher nicht demselben Lehensherrn untersteht. Es muß, so lange es Lehen ist, als ein Ganzes für sich bestehen; sonst ist das Lehensverhältniß selbst zur Illusion gemacht. Also auch ohne die ausdrückliche Bestimmung des Recesses würde sich aus der Unvereinbarkeit einer solchen Verbindung mit dem Lehensverhältniß für die Kurfürsten von Sachsen die Verpflichtung ergeben, die Oberlausitz als ein gesonderes Land zu betrachten. Thatsächlich haben auch die Kurfürsten dieses letztere stets gethan, und erst im Laufe dieses Jahrhunderts hat eine Verbindung mit den übrigen Sächsischen Landen stattgefunden. Es würde uns also nach heutigen staatsrechtlichen Begriffen nichts übrig bleiben, als das Verhältniß der Oberlausitz zu den übrigen Kursächsischen Landen als eine Personalunion zu bezeichnen. Eine solche liegt dann vor, wenn zwei Länder durch Gemeinsamkeit des Herrschers verbunden sind, und diese Gemeinsamkeit nicht auf einem gemeinsamen Rechtsgrunde beruht, im juristischen Sinne also als eine zufällige bezeichnet werden muß.¹⁾

1) Siehe Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen Wien 1882.

Es würde sich dann weiter ergeben, daß die Oberlausitz, da sie weder als Teil des Königreichs Böhmen, noch als Teil des Kurstaats Sachsen angesehen werden kann, ein Staat für sich sein muß. Dieser Staat würde dann freilich nicht als ein souveräner erscheinen, aber die Souveränität ist ja kein begriffswesentliches Merkmal des Staates. Gegen diese Auffassung, daß die Oberlausitz ein Staat sei, würde auch der Umstand nicht sprechen, daß gewisse höchste kurfürstliche Behörden der Oberlausitz mit den übrigen Ländern gemeinsam sind. Diese Behörden würden dann nicht als Behörden eines die verschiedenen Länder zusammenfassenden Kurstaats, sondern als Behörden des einen Landesherren erscheinen, der sie gleichzeitig für seine verschiedenen Länder funktionieren läßt. Auch der andere Umstand, daß die Oberlausitzer Truppen von Anfang an nur eine Quote des einheitlichen kurfürstlichen Heeres bilden, beweist nichts gegen die Staatsnatur der Oberlausitz. Das Heer ist damals kein Staatsheer gewesen, sondern das persönliche Heer des Kurfürsten, zu welchem seine sämtlichen Länder vermöge ihrer Vereinigung in seiner Hand beizutragen haben. Dagegen spricht für eine solche Auffassung der Umstand, daß die Oberlausitz die übrigen kursächsischen Lande sogar als Ausland betrachten durfte. Die letzten Spuren hiervon hat erst eine Verordnung vom 24. Januar 1835 beseitigt. — Doch entspricht eine solche Auffassung — ich habe mich hierin entgegen meiner ursprünglichen Ansicht eines Besseren belehren lassen — nicht den Anschauungen der damaligen Zeit. Es ist damals Niemand eingefallen, von einer Personalunion der Oberlausitz mit Kursachsen zu reden. Man kannte den Begriff der Personalunion, als einer Staatenverbindung noch nicht, weil man noch keinen gefesteten Staatsbegriff im heutigen Sinne kannte. Was die Staatsgebilde zusammenhielt und eine Art Ganzes aus ihnen machte, war die Person des Herrschers. Durch ihn wurden an sich unzusammenhängende Länder zu einer Art von Gesamtstaat verbunden, welcher, obwohl nicht Staat im heutigen Sinne des Wortes, dennoch, weil eine höhere

Einheit über den einzelnen Gebieten, den Begriff der Union ausschloß. So auch Kursachsen. Dasselbe bestand aus den verschiedenartigsten Ländern: Kreislande, Oberlausitz u. mit den verschiedenartigsten Verfassungen, und doch verband die Person des einen Herrschers das buntscheckige Durcheinander zu einem Gesamtbegriff der kursächsischen Lande. Daß dieser Gesamtbegriff existierte und auch auf die Oberlausitz ausgedehnt wurde, dafür würden sich zahlreiche Belege finden lassen. Ich führe hier nur das Staatsrecht von Kömer an, welches die Oberlausitz genau so, wie alle anderen Teile Sachsens als eines der „kursächsischen Länder“ behandelt. Staatscharakter im heutigen Sinne kann man diesem Gesamtbegriff wohl schwerlich beilegen. Er ist nur ein Ausdruck für die Thatsache, daß Länder, welche an sich nicht als Glieder eines Staates nebeneinanderstehen, durch die Person eines Herrschers verbunden, dennoch diesem Herrscher gegenüber als Glieder eines Ganzen, ja in gewissem Sinne als Provinzen erscheinen. Nur in diesem letzteren Sinne konnte die Oberlausitz (so im Generalgouvernementsblatt für Sachsen) als Provinz bezeichnet werden. Daß die Oberlausitz infolge des Traditionsrecesses und ihrer althergebrachten Verfassung eine ganz besondere Stellung in dem Gefüge der Sächsischen Lande besaß, ändert nichts an der Thatsache, daß sie Glied dieses Gefüges war. Eine solche Gliedstellung verbot auch die Oberlehnsherrschaft Böhmens nicht. Unsere heutigen logischen Konstruktionen des Staates versagen, wenn wir mit ihnen diese Rechtszustände alter Zeit erfassen wollen. Unter welchen Schulbegriff ihre Staatsgebilde zu fallen hätten, war unseren Alvordern wohl ziemlich gleichgültig. Ihnen lag die praktische Ausgestaltung des Staates näher, als die theoretische Konstruktion desselben. — Wenn wir nun noch einer passenden Bezeichnung für die eben dargelegte Stellung der Oberlausitz innerhalb des sächsischen Verbandes suchen, so werden wir am besten fahren, wenn wir sie ein „Land“ nennen. Als ein Staat für sich kann sie nicht wohl bezeichnet werden.

II. Verfassung der Oberlausitz.

Betrachten wir nunmehr die Verfassung der Oberlausitz, so werfen wir zunächst einen Blick auf die wichtigsten Organe der Staatsgewalt in derselben, den Landesherrn und die Stände, um dann zu den staatlichen Funktionen und deren Ausübung, wie sich solche für dieses Land gestalten, überzugehen.

I., Landesherr und Stände.

Der Kurfürst von Sachsen besitzt in der Oberlausitz als Markgraf die volle rechtliche Stellung eines Landesherrn. Es fallen hierbei für ihn die Beschränkungen weg, welche sich die sonstigen deutschen Fürsten mit Rücksicht auf das Reich gefallen lassen müssen, weil die Oberlausitz kein Lehen des Reiches ist.¹⁾ Doch erscheint er beschränkt 1. durch die Oberlehnsherrlichkeit Böhmens, welche aber von gar keiner unmittelbar praktischen Bedeutung ist, 2. durch die Bestimmungen des Traditionsrezeßes, namentlich diejenigen zum Schutze der katholischen Geistlichkeit; durch das vorbehaltene jus protectionis und die administratio in spiritualibus wird das jus circa sacra des Kurfürsten über die katholische Kirche ganz aufgehoben, soweit solche Rechte während der Dauer der Verpfändung von der Krone Böhmen thatsächlich ausgeübt worden sind. 3. Durch die sehr weitgehenden verfassungsmäßigen Rechte der Landstände.

Die Landstände des Markgrafentums Oberlausitz,²⁾ welche, wie in allen alten Verfassungen nicht Vertreter des Volkes, sondern nur gewisser Stände des Volkes sind, bestehen aus zwei Klassen: den Ständen des Landes und den Vertretern der Städte. Jede Klasse hat eine Stimme, ein Rechtsatz, der streitig war und 1544 durch König

1) Vgl. v. Kömer a. a. O.

2) Für diese sämtlichen Verfassungsverhältnisse vgl. man besonders v. Kömer a. a. O.

Ferdinand festgestellt wurde. Die erste Klasse besteht aus: Herren, Prälaten und Rittern. Die Herren sind die Besitzer der vier Standesherrschaften: Hoyerswerda, Königsbrück, Muskau und Seydenberg (heute Reibersdorf genannt). Die Prälaten sind: das Domstift St. Petri, vertreten durch seinen Dekan, die Klöster Marienstern und Marienthal und das Priorat zu Lauban, vertreten durch ihre adeligen Klostervögte. Die Ritter sind die belehnten Besitzer der Rittergüter, welche die erforderliche Ahnenzahl nachweisen können. Die erste Klasse teilt sich bei den Beratungen in einen engeren, einen weiteren Ausschuss und die gemeine Ritterschaft. Im engeren Ausschuss sitzen: der Landvogt, die vier Standesherrn, der Domdechant, der Landeshauptmann, die beiden Amtshauptleute, die vier Landesältesten, die Klostervögte von Marienstern und Marienthal und der Landesbestalte. Der letztere wird aus der Ritterschaft beider Kreise des Landes gewählt, führt hier im engeren Ausschusse das Protokoll und vertritt außerdem die Rolle des Sprechers. Im weiteren Ausschusse sitzen: der Gehändler, der Hofrichter des Hofgerichts zu Budissin, sechzehn Deputirte der Ritterschaft des Budissinischen und zwölf des Görlicher Kreises. Die beiden Ausschüsse werden wohl auch zeitweilig zusammen als Ausschussversammlungen berufen.¹⁾ Die gemeine Ritterschaft bildet die sogenannte Ritterschaftstafel; zu ihr gehören der Landsyndikus (Syndikus ist Rechtskonsulent) und der Landsekretarius. Die zweite Klasse bilden die Städte, die sogenannten Sechsstädte, welche von Alters her in der Oberlausitzer Geschichte eine große Rolle gespielt haben: Budissin, Löbau, Zittau, Kamenz, Görlitz, Lauban. Von diesen sind Budissin, Görlitz und Zittau durch je zwei, die übrigen durch je einen Deputirten vertreten, welche aus der Mitte ihrer Ratsglieder gewählt werden. Den Vorsitz unter ihnen führt Budissin durch seinen Ratsyndikus oder zweiten Ratsherrn. — Die Versammlungen der Stände sind entweder

1) General-Gouvernementsblatt Bd. 1. S. 240.

ordentliche oder außerordentliche. Die ersteren finden seit alter Zeit an den drei Tagen: Oskuli, Bartholomäi und Elisabeth statt, an welchen Tagen die Stände das Recht der Selbstversammlung haben, ein Privileg, welches ihnen 1561 von Ferdinand I. bestätigt worden ist,¹⁾ und dienen zur Beratung gewisser, immer wiederkehrender Landesangelegenheiten. An ihnen nimmt die gemeine Görlitzer Ritterschaft nicht Theil. Die außerordentlichen Landtage werden vom Landesherrn oder vom Landvogt oder den Amtshauptleuten beziehentlich dem Oberamt berufen. Zu den vom Landesherrn berufenen Landtagen entsendet dieser Kommissare, welche dem Landtag bei der Eröffnung die landesherrlichen Propositionen vortragen. Daneben haben, wie bereits bemerkt, der Landvogt und die Amtshauptleute und später das Oberamt, auch ohne den Landesherrn zu fragen, das Recht, gemeine Landtage auszusprechen. Die Landesältesten üben auf den Landtagen eine leitende Thätigkeit aus. So heißt es in einer besonderen Zusammenstellung ihrer Obliegenheiten: Extrakt ex actis etc. vom Jahre 1562.²⁾ „Zum Vierten, wenn ic. gemeine Landtage ins Markgraftum angesetzt werden, so müssen die Eltesten nach beschehenen offenen Vortrag der Herren Kommissarien Kredenz, Instruktion und Werbung an- und aufnehmen, ferner von Neuem an die Stände bringen, in Ratschlägen und Vota kolligieren und die Landesfachen zum Beschluß fördern und bringen, der Stände Antwort verfassen und fertigen lassen, alsdann auch ratschlagen, schließen und Ordnung machen, wie und was Gestalt denselben, so von den Ständen bewilligt, möge nachgesetzt werden; sie müssen auch derowegen, wenn gleich sonst jemand verreisete, gar bis zum Ende und Ausgange der Landtage, damit also nichts unerledigt bleibe, unverrückt verharren.“ — Die Beschlüsse der Landtage kommen nur durch Uebereinstimmung beider Stimmen zu Stande. Innerhalb

1) Koll. W. II. S. 1358.

2) Koll. W. II. S. 1368.

der Klassen entscheidet die Majorität, welche Ansicht als die Stimme der Klasse zu gelten habe. Daher stimmt jede Klasse zunächst unter sich ab und setzt sich dann mit der andern in Verbindung, um womöglich ein übereinstimmendes Resultat zu erzielen. Kommt keine Einigung zwischen beiden Klassen zu Stande, so steht dem Landesherrn die Entscheidung zu, nur daß durch diese seine Entscheidung keine Neuerung eingeführt oder gebilligt werden darf. — Die Stände unterstehen, um ihrer wichtigen verfassungsrechtlichen Stellung willen, nur dem Kurfürsten, und haben Weisungen nur aus seinem geheimen Koncil zu empfangen. Dieses schon vorher bestandene Privileg hat ihnen Kurfürst Johann Georg IV. 1692 bestätigt.¹⁾

2., Staatliche Funktionen in der Oberlausitz.

A. Gesetzgebung.

Wir gehen jetzt zur Ausübung der staatlichen Funktionen und zwar zunächst zur Gesetzgebung über. Der Markgraf hat das Recht der Gesetzgebung. Er übt dasselbe durch sein geheimes Koncil aus, von welchem die Gesetze an den Landvogt, später das Oberamt, geschickt werden, welchem nun die weitere Publikation an die unteren Behörden, die Aemter zu Budissin und Görlitz und die Stadträte der Sechsstädte obliegt, während den Aemtern endlich die Bekanntmachung an Ritter, Herren und sonstige Obrigkeiten anheimfällt. Der Markgraf braucht in der Regel bei Gesetzen die Stände nicht um ihre Zustimmung zu fragen; es ist blos üblich, daß sie bei wichtigeren Angelegenheiten darum angegangen werden. Dagegen müssen sie gefragt werden einmal, wie wir früher gesehen haben, bei Verfassungsänderungen und ferner bei Einführung von Abgaben. Die Stände haben das weitgehendste Steuer-

1) Kolls. W. III. S. 678.

bewilligungsrecht, in demselben Umfange, wie es einst König Johann von Böhmen der Bauzener Landeshälfte zugesichert hatte: „quod dictae Marchiae et provinciae Budissensis incolae ad nullas petitiones steurae nobis, heredibus aut successoribus nostris erunt aliquatenus obligati“. Wenn dennoch August der Starke seine Generalconsumptionsaccisordnung dem Lande octroiirt hat, so ist dieser Akt als eine Rechtsverletzung anzusehen. Die Oberlausitzer Stände haben jede bewilligte Steuer als „eine freiwillige und gutherzige Bewilligung“ bezeichnet¹⁾. Das war aber keine bloße Formel, sondern eine Wahrung ihres Rechts. Mit dem Steuerbewilligungsrecht hängt auch das den Ständen zukommende jus subcollectandi, d. h. das Recht selbstständig den Aufbringungsmodus der bewilligten Steuern zu bestimmen, zusammen. Den Landesherrn geht es blos etwas an, wie viel die Oberlausitz aufbringt; wie sie es aufbringt, ist eine innere Angelegenheit ihrer Stände und wird im Wege des Vertrages zwischen Land und Städten geregelt. Das Verhältnis ist so zwischen ihnen festgestellt worden, daß das Land annähernd acht Teile, die Städte sieben Teile von den bewilligten Abgaben aufbringen. Die Städte machen wieder unter sich aus, wie viel jede einzelne zu der auf die Städte entfallenden Quote beizutragen habe. Dagegen verteilen sich die auf das Land entfallenden Abgaben gleichmäßig auf beide Landesteile nach dem Steuerfuß der Rauchfänge. — Bei geringfügigeren Sachen haben die nicht landesherrlich berufenen Landtage das Recht, in Gestalt von Landtagschlüssen auch ohne landesherrliche Genehmigung gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Es bedarf hier der landesherrlichen Genehmigung nur, soweit das landesherrliche Interesse beteiligt ist. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche Landtagschlüsse auf Ansuchen der Ältesten ohne Weiteres durch das Oberamt publizirt. Unter denselben Gesichtspunkt fallen die Ver-

1) Siehe v. Römer, a. a. O.

träge, durch welche Land und Städte in alter Zeit ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis geregelt haben.

B. Justiz und Verwaltung.

Wenn wir jetzt Justiz und Verwaltung betrachten, so können wir beide nicht scharf von einander trennen, denn ihre Ausübung liegt meist in einer Hand vereint. Das Land zerfällt in zwei große Hälften, den Budissiner und den Görlitzer Kreis, eine Unterscheidung, welche noch von einer unter der Brandenburgischen Herrschaft vorgenommenen Teilung herrührt. Seitdem wurde das Görlitzer Land auch häufig als ein besonderes Fürstentum Görlitz bezeichnet. Es erscheint später das Land unter einheitlicher Regierung, nur daß daneben die Kreise stets ihre Bedeutung behalten. An der Spitze des ganzen Landes steht der Landvogt, der Vertreter und Statthalter des Landesherrn, welcher an dessen Statt die Regierung führt, so lange dieser sich nicht persönlich im Lande aufhält. Er bedient sich wegen seiner ausgezeichneten Stellung des Prädikates „Wir“. Er muß den Ständen, gleich dem Landesherrn, durch Revers die Aufrechterhaltung der Verfassung geloben. Die Befugnisse und Pflichten des Landvogts finden sich ganz genau aufgezählt in den uns noch erhaltenen Instruktionen desselben aus Böhmischer Zeit. Es ergibt sich daraus, daß der Landvogt die gesammte Regierungsgewalt, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, in seiner Hand vereinigt und außerdem der höchste Richter und ursprünglich wohl der ordentliche Richter des ganzen Landes ist. Er hat den Vorsitz in dem *judicium ordinarium* von Land und Städten, dem höchsten Gericht des Landes. Als seine Gehülfen, die ihn in Bezug auf Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Hof- und Landgerichten und in gewissen Richtungen auch in der Verwaltung vertreten, erscheinen die Amtshauptleute, von deren Entscheid aber stets an den Landvogt und das *judicium ordinarium* appelliert werden kann. Diese Bestimmungen sind in einer Kon-

firmation Ferdinands I.¹⁾ enthalten. Der Landvogt wird vom Landesherrn nach freiem Belieben ernannt; wie es denn überhaupt im Belieben desselben steht, ob er einen Landvogt ernennen will oder nicht. Die Stände können nur, wenn der Markgraf nicht im Lande ist, verlangen, daß entweder ein Landvogt bestellt oder die stellvertretende Führung der Geschäfte dem Amtshauptmann zu Budissin übertragen werde. Letzterer ist nämlich der ständige Vertreter desselben und heißt, wenn er als solcher in Thätigkeit tritt, Oberamtsverwalter. Da nun seit 1763 kein Landvogt mehr bestellt worden ist, so ist seitdem der Amtshauptmann zu Budissin die wichtigste Persönlichkeit im Lande. Dem Landvogt oder Oberamtsverwalter steht zur Seite das Oberamt und *judicium ordinarium* derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten. Diese Behörde ist einmal das höchste Gericht des Landes, meist zweiter Instanz, nur für die Stadträte der Sechsstädte und die Aemter und Hofgerichte erster Instanz; es ist dieselbe aber auch gleichzeitig höchste Polizeinstanz und bildet endlich eine ratgebende Behörde für den höchsten Beamten des Landes, der verpflichtet ist, diesen Rat bei wichtigeren Angelegenheiten einzuholen. Außer dem vorsitzenden Landvogt oder Oberamtsverwalter befinden sich in demselben: der Landeshauptmann, die beiden Amtshauptleute, die vier Landesältesten, außerdem häufig noch andere adelige Landstände, endlich zehn Abgeordnete der Städte (drei von Budissin, zwei von Böhrlitz, zwei von Zittau, von den anderen je einer; zur Direction der Kanzleigeschäfte sind der Oberamtskanzler und der Oberamtsvicekanzler bestellt. Durch die Amtshauptleute, Landesältesten und adeligen Deputirten wird hierbei die erste Klasse, durch die städtischen Deputirten die zweite Klasse der Stände vertreten. Bei der Abstimmung stimmen zuerst Adel und Städte für sich ab, und suchen dann ein gemeinsames Resultat zu erzielen. Gelingt solches

1) Koll. W. II. S. 1354 folgende.

nicht, so hat der Landvogt als Vertreter des Landesherrn die Entscheidung. Diese höchste und wichtigste kollegialische Behörde des Landes erscheint als eine nahezu rein ständische. Selbst die Regierungsbeamten, die an ihr Theil nehmen, (mit Ausnahme des später wegfallenden Landvogts) sind aus dem Vorschlagsrecht der Stände hervorgegangen. — Die vier Landesältesten, die wir schon so oft erwähnt haben, sind ständische Beamte: zwei aus dem Budissiner und zwei aus dem Görlitzer Kreise, welche von den Ständen ihres Kreises gewählt und vom Landvogte oder Landesherrn bestätigt werden. Die Regierung hat hierbei ein unbeschränktes Ablehnungsrecht bezüglich mißliebiger oder ungeeigneter Personen. Der Kreis ihrer Kompetenzen findet sich in einem „Extract ex actis wegen der Ältesten Amt im Markgrafenthum Oberlausitz“ vom Jahre 1562.¹⁾ Sie erscheinen dem Landvogt zur Seite gestellt als Wächter der Wohlfahrt und Wahrer der Interessen des Landes. Zu diesem Zweck sollen sie Beratungen über des Landes Wohlfahrt halten, und sind befugt, dazu auch andere Personen zuzuziehen. Sie veranlassen, wenn nötig, die Berufung von Landtagen, und leiten deren Thätigkeit. Endlich dienen sie den Amtshauptleuten als Vertreter, und zwar jedesmal der erste Landesälteste des Kreises. Da nun später der Amtshauptmann zu Budissin ständig die Geschäfte des Landvogts führt, so kann wiederum sein Vertreter, der erste Landesälteste zu Budissin dazu kommen, die Stelle eines Landvogts zu vertreten. Ursprünglich scheint der erste Budissiner Landesälteste der direkte Vertreter des Landvogts gewesen zu sein. — Die Amtshauptleute sind mittlere Regierungsbeamte, welche den Kreisen vorstehen und die ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz zu besorgen haben. Beide Amtshauptmannsstellen werden in der Weise besetzt, daß die Stände drei Kandidaten präsentieren, unter welchen der Landesherr zu wählen hat. Die Amtshauptleute führen den Vorsitz in den Ämtern,

1) Kolls. W. II. S. 1367 ff.

welche die Gerichte erster Instanz bilden und außerdem wichtigere Kreisangelegenheiten zu erledigen haben. Die Aemter sind für die Kreise, was das Oberamt für das ganze Land. Im Budissiner Amt sitzen außer dem Amtshauptmanne die beiden Landesältesten und einige Deputirte der Städte Budissin, Kamenz und Löbau, welche letzteren aber für gewöhnlich nicht mit dazu berufen werden; im Görlicher Amt die beiden dortigen Landesältesten und vier Deputirte der Städte: zwei von Görlich und je einer von Zittau und Lauban. Den größten Theil ihrer Gerichtsbarkeit üben die Aemter durch die mit ihnen verbundenen Hofgerichte aus, welche an Stelle der früheren königlichen Erbgerichte getreten sind. Der Hofrichter zu Budissin wird vom Landesherrn oder Landvogt ernannt; neben ihm sitzen drei bis vier von ihm erwählte Schöppen; an einer besonderen Tafel sitzen der Amtshauptmann mit dem Oberamtskanzler und Oberamtsvicekanzler. In Görlich fungiert der Amtshauptmann als Hofrichter mit drei oder vier von ihm erwählten Beisitzern. Diese Hofgerichte üben die streitige Gerichtsbarkeit über die Stände des Landes, Adelspersonen und andere höheren Standes aus, weiter solche, welche mit Aemtern und Räten in Städten; mit Ausnahme aber der Sechsstädte, verwandt sind, endlich über alle Personen in den Fällen von Plackerey, Mord, Unterschleif. Ursprünglich waren diese Fälle dem *judicium ordinarium* reservirt, doch werden sie später wohl vertretungsweise durch die Hofgerichte abgeurteilt. Die ganze übrige Gerichtsbarkeit erster Instanz hat Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1562 durch „Kaiserliche Koncession, betreffend die Obergerichte im Markgrafenthum Oberlausitz“¹⁾ auf die Stände des Landes, die unmittelbaren Landstädte und die Sechsstädte übertragen, und sich nur in den vorgeannten Fällen *concurrentem et coniunctam jurisdictionem* an den feinen Ständen mitgetheilten Obergerichten vorbehalten, so daß in diesen besonderen Fällen gleichzeitig das Gericht des Landesherrn und das der

1) Kolls. W. I. S. 178 ff.

Stände zuständig ist. Demnach ist die erste Instanz, bis auf wenige Ausnahmen, ganz in den Händen der Stände, und auch die zweite Instanz, das *judicium ordinarium*, ist ein Gericht der Stände. Nur die dritte Instanz ist dem Landesherrn vorbehalten.

Es muß hier noch bemerkt werden, daß die Stände der Kreise nicht bloß an den Ämtern thätig werden, sondern auch in ihrer Gesamtheit auf die Kreisangelegenheiten beratend und beschlußfassend Einfluß ausüben. Solches geschieht in Görlitz durch die Kreisversammlungen, in Bautzen durch die ordentlichen willkürlichen Landtage. Die Sechsstädte ordnen ihre besonderen Angelegenheiten auf Städtetagen, meist zu Löbau, unter dem Voritze von Budissin.

Neben den bisher erwähnten Behörden ist noch einer centralen Landesbehörde zu gedenken, welche seit alter Zeit den Landvögten in gewissem Sinne koordiniert zur Seite steht; es ist dies die Landeshauptmannschaft, welche zur Besorgung des landesherrlichen Finanzwesens bestellt ist. Ihre Spitze bildet der Landeshauptmann. Zur Besetzung dieser Stelle präsentieren die Stände nach einem von Rudolph II. bestätigten Privileg¹⁾ dem Landesherrn sechs adelige, wohlverhaltene, taugliche und angefessene Personen, unter denen der Landesherr zu wählen hat. Es gehört zur Landeshauptmannschaft noch der Kammerprokurator oder fiskal und der Gegenhändler, der Kontrolleur des Landeshauptmanns. Die landesherrlichen Einkünfte gehen bei der Landeshauptmannschaft ein, und werden von dieser meist an das geheime Finanzkollegium abgegeben. Die Steuereinnahme selbst ist von den Ständen abhängig.

Neben dieser landesherrlichen Finanzverwaltung haben auch die Stände eine solche. Sie schreiben Anlagen für die Landesbedürfnisse aus, deren Erträge in die ständischen Kassen fließen.

Was die Kirchenverfassung betrifft, welche mit dem Staatsrecht ja

1) Koll. W. II. S. 1382. 1383.

auch in gewissem Zusammenhang steht, so hat die evangelisch-lutherische Kirche in der Oberlausitz keine besondere Verfassung. Das Kirchenregiment wird durch die Staatsbehörden und vornehmlich durch das Oberamt ausgeübt. Ursprünglich scheint der katholische Dekan seltsamer Weise eine Art von Konsistorialbehörde für die Protestanten gewesen zu sein.¹⁾ Die Oberlausitzer Katholiken unterstehen zum großen Teil dem Domdechanten von Budissin. An der bestehenden Kirchenverfassung kann, auf Grund der Bestimmung des Traditionsrezesses, das in Religionsfachen keine Neuerungen vorgenommen werden sollen, schlechthin nichts geändert werden.

Was die Militärverfassung betrifft, so erscheint das kurfürstliche Heer von Anfang an als ein einheitliches. Die Oberlausitz stellt nur ein Kontingent dazu, welches von ihren Ständen bewilligt wird. Charakteristisch sind die 173 Lehensrosse, welche die Oberlausitz früher verpflichtet war, aufzustellen.

Um das Bild der Oberlausitzer Verfassung zu vervollständigen, müssen wir endlich noch die Behörden erwähnen, welchen die Oberlausitz mit den übrigen Sächsischen Ländern zusammen untersteht. Dahin gehört vor Allem das geheime Konsil, welches für die Oberlausitz die höchste Instanz in Verwaltungs- und Justizsachen bildet. Das geheime Finanzkollegium ist insofern vorgesetzte Behörde der Landeshauptmannschaft, als diese an dasselbe landesherrliche Einkünfte einzahlt. Dem Obersteuerkollegium und der Oberrechnungs-Deputation untersteht die Oberlausitz in Bezug auf Personensteuern. Das Sanitätskollegium zu Dresden erstreckt seine Aufsicht auch über die Oberlausitz. Dem geheimen Kriegsratskollegium und Generalkriegsgericht unterstehen selbstverständlich auch die Oberlausitzer Truppen.

1) So wenigstens nach Knothe, Die Oberlausitz von 1625—1651 im Neuen Lausitzischen Magazin, 65. Band, 1889.

III. Veränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts.

Im Beginne dieses Jahrhunderts hat die Oberlausitz eine Anzahl von Veränderungen durchgemacht. Die erste und wichtigste ist die, daß durch den Vertrag vom 18. Mai 1815 (ratifiziert am 21. desselben Monats) neben der Niederlausitz auch der größere Teil der Oberlausitz an Preußen abgetreten wurde. Damals gingen fast der ganze Görlitzer Kreis und auch Teile des Budissiner, von den Klöstern Lauban, von den Sechsstädten Görlitz und Lauban, von den Standesherrschaften Hoyerswerda und Muskau für Sachsen verloren. Die Kreiseinteilung des Landes war durch die Zerreißung desselben bedeutungslos geworden; daher unterstellte man die bei Sachsen verbliebenen Teile des Görlitzer Kreises dem Amt zu Budissin. Für uns kommt von nun an nur noch der bei Sachsen verbliebene Teil in Betracht.

Auch bezüglich der sonstigen Verhältnisse der Oberlausitz gehen manche Veränderungen vor sich. Die Stände der Oberlausitz werden zu den allgemeinen Landtagen (der erste wohl 1817—1818) mit herangezogen, welche in allgemeinen Landesangelegenheiten nicht blos beratend, sondern auch beschlußfassend thätig werden. Die Bewilligungen müssen von den Ständen jedes Landes gesondert erfolgen. Seit dem organischen Dekret vom 16. Oktober 1820¹⁾ wählt die Oberlausitz zu diesen allgemeinen Landtagen 11 Abgeordnete, um die Zahl der Mitglieder zu vermehren. In diesen Maßnahmen kann man bereits den Anfang des Verschmelzungsprozesses und der Schöpfung des einheitlichen Sächsischen Staates erkennen. — Auch in der Sonderverfassung der Oberlausitz verändert sich Manches. Doch kann dieses Neue, da es nicht von langem Bestande war, kürzer behandelt werden. Durch Mandat vom 12. März 1821 wird, mit Einverständnis der Stände, an Stelle des Oberamts eine aus einem Präsidenten, vier weltlichen Räten und einem geistlichen

1) v. Witzleben, Entstehung der constitutionellen Verfassung d. Kgr. Sachsen. Leipzig 1881.

Kate bestehende Oberamtsregierung zu Budissin eingesetzt. Dieselbe fungiert: 1. als oberste Justiz- und Polizeibehörde, 2. als Lehns Hof, 3. als Appellationsinstanz und 4. als Gericht erster Instanz über unmittelbare Vasallen etc. Sie erläßt Verfügungen im Namen des Königs. Auch die Aemter und Hofgerichte erscheinen als aufgehoben. Als mittlere Regierungsbehörde besteht der Amtshauptmann, welcher gleichzeitig die Stelle der aufgelösten Landeshauptmannschaft vertritt. Es wird eine besondere ständische Deputation, unter Vorsitz des Amtshauptmanns zur Besorgung der Land und Städten gemeinsamen Militärangelegenheiten eingerichtet. Endlich wird bestimmt, daß der Publikationsmodus der Gesetze, derselbe für die Oberlausitz, wie für die Erblande sei.

Das Jahr 1830 war für Sachsen ein höchst bedeutsames, indem die Ereignisse desselben den Anstoß zum Erlasse einer konstitutionellen Verfassung gaben. Auch die Oberlausitzer Stände nahmen an den Beratungen über die neue Verfassung Theil. Dieselben hegten aber begreiflicher Weise den Wunsch, nicht mit einem Schlage auf ihre gesammte Ueberlieferung und ihre althergebrachten, wohl erworbenen Rechte verzichten zu müssen. Diesem Wunsche entsprach auch die Regierung, ja sie ist ihm, wie es scheint, zuvorgekommen. In dem Gesetze vom 7. September 1831, durch welches die Verfassung und der Landtagsabschied publiziert wurden, heißt es: „In der Oberlausitz bewendet es wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzialverfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.“ Diese Erklärung selbst aber lautet folgendermaßen: „Den getreuen Ständen unseres Markgrathums Oberlausitz . . . wiederholen wir hierdurch die in dem Decrete vom 10. August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen, sowohl, als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrezepte vom 30. Mai 1655 und sonst beruhenden Partikular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zu-

gleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile ebenso verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.“ Es sollen also Verhandlungen mit den Oberlausitzer Ständen stattfinden, und auf das Ergebnis derselben wird abgestellt, wie weit überhaupt die Verfassung des Königreichs für die Oberlausitz Kraft erlangen werde. Nur soweit wird sie in Geltung kommen, wie sie mit der vertragsweise festzustellenden modifizierten Oberlausitzer Verfassung vereinbar sein wird.¹⁾ Bis zur erfolgten Vereinbarung tritt die neue Verfassung für die Oberlausitz schon so weit in Kraft, als sie mit der jetzt bestehenden Oberlausitzer Verfassung vereinbar ist. So wurde es ermöglicht, trotz der Gestaltung Sachsens zu einem einheitlichen Staate, noch auf die Eigenart der Oberlausitz Rücksicht zu nehmen. Am 17. November 1834 wurde das große Einigungswerk vollendet, an welchem Tage der inzwischen zu Stande gekommene Vertrag die Bestätigung des Königs so wie des Prinzen-Mitregenten erfuhr und dadurch perfekt wurde. Vorher noch war derselbe der allgemeinen Ständeversammlung zur Begutachtung und wo „nöthig“²⁾ zur Genehmigung vorgelegt worden.

1) Diese Interpretation der königlichen Zusicherung war, wie aus den Landtagsakten von 1833—1834 hervorgeht, keineswegs die allein herrschende. Während die erste Kammer mehr die Ansicht vertrat, daß durch die Zusicherung der abzuschließende Vertrag zu einem Teil der Verfassungsurkunde erhoben werde, verfocht die zweite Kammer mit großem Eifer die Ansicht, daß bereits vor dem Zustandekommen des Vertrages die Verfassung im vollsten Umfange auch für die Oberlausitz in Kraft getreten sei und darum eine Modifikation durch diesen Vertrag nicht erleiden könne.

2) Wo nun eigentlich diese Genehmigung „nöthig“ sei, wird nicht bemerkt. Das Dekret an die Stände vom 27. Januar 1833 erklärt, es werde der Vertrag der Ständeversammlung zur Erklärung über die Punkte vorgelegt, welche sich auf das Verhältnis der Oberlausitz zu den alten Erblanden bezögen. Es wird aber nicht gesagt, daß in diesen Fällen die Genehmigung der Stände „nöthig“ sei. Mir scheint die Ansicht der Sächsischen Regierung die gewesen zu sein, daß die Ständeversammlung da begutachtend mitzureden habe, wo es sich nicht um rein interne Angelegenheiten der Oberlausitz handele, daß dagegen ihre Zustimmung nötig sei,

IV. Frage nach dem Zurechtbestehen des Lehensverhältnisses.

Es fragt sich nun aber: woher haben die Sächsische Regierung und die Oberlausitzer Stände das Recht hergenommen, die Verfassung auf die Oberlausitz auszudehnen und diese zu einem bloßen Teil von Sachsen zu machen? Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der anderen, ob damals noch die Oberlehensherrlichkeit Oesterreichs über das Markgrafentum zu Recht bestand, denn diese verbot ja eine Verbindung der Oberlausitz mit den übrigen Sächsischen Landen im Sinne einer Incorporation.

Auf dem Wiener Kongresse hat sich Oesterreich mit ziemlich klaren Worten in Art. 15 der Kongressakte seine Oberlehensherrlichkeit reserviert. Man hat sich dagegen auf Artikel II der Bundesakte berufen, worin die Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten als ein Zweck des Bundes hingestellt wird, und behauptet, es läge darin die prinzipielle Unzulässigkeit eines Lehensverhältnisses zwischen deutschen Bundesstaaten ausgesprochen. Aber gerade der Artikel 15 der Kongressakte, als die speziellere Bestimmung, zeigt deutlich, daß man keineswegs dem Artikel II der Bundesakte die ihm untergelegte Bedeutung gegeben habe. Dagegen läßt sich eine Aufhebung des Lehensverhältnisses sehr wohl aus Artikel 2 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 deduzieren, worin der Deutsche Bund als eine Gemeinschaft unter sich unabhängiger Staaten bezeichnet wird. Da zwei im Lehensverhältnisse zu einander stehende Staaten keineswegs als unter sich unabhängige bezeichnet werden können, so liegt in diesem Satz implicite die Unzulässigkeit eines Lehensverhältnisses zwischen Staaten des Deutschen Bundes

wo für die Oberlausitz eine Abweichung von der Verfassungsurkunde statuiert werden solle. In ähnlicher Weise wird bei der Publikation der Königlichen Hausgesetze bemerkt: „soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände“, ohne daß gesagt wird, wo denn diese Zustimmung nötig sei.

ausgesprochen. Dieser Artikel hat aber, ebenso wie die gesammte Schlußakte die Sanktion des Kaisers von Oesterreich für seine sämtlichen dem Deutschen Bunde angehörigen Länder, also auch in seiner Eigenschaft als König von Böhmen gefunden, und dadurch hat dieser stillschweigend auf die Oberlehnherrlichkeit über andere Bundesländer, demnach auch über die Oberlausitz verzichtet. Ob diese Argumentation eine absolut durchschlagende ist, möchte ich allerdings dahingestellt sein lassen. Ich glaube mir aber auch ein weiteres Eingehen auf diese nicht ganz einfache Frage ersparen zu können, besonders da dieselbe von gar keiner praktischen Bedeutung ist.¹⁾ Die Verbindung der Oberlausitz mit den übrigen Sächsischen Landen ist ein Faktum, welches sich nicht ableugnen läßt. So lange diese Verbindung nun besteht, ist die Oberlehnherrlichkeit Böhmens nur graue Theorie. Vollends aber kann seit dem Beitritte Sachsens zum Norddeutschen Bunde von einer auswärtigen Lehnherrlichkeit über einen Teil desselben keine Rede mehr sein.

1) Es beschäftigen sich mit dieser Frage eingehender: Deumer, Der rechtliche Anspruch Böhmen-Oesterreichs auf das Königl. Sächs. Markgrafenthum Oberlausitz Leipzig 1884, welcher die Oberlehnherrlichkeit Oesterreichs durch den einseitigen Akt der Setzung der Sächsischen Verfassung verschwinden läßt, eine Argumentation, die zum Mindesten problematisch erscheinen kann (wenige Seiten zuvor bemerkt derselbe Verfasser gegenüber der Ansicht der Sächsischen Regierung, der Schuldner könne doch nicht dadurch aufhören, Schuldner zu sein, daß er einseitig erkläre, nichts zu schulden; man kann ihn hier mit seiner eigenen Waffe schlagen), und Pfeiffer, Das rechtliche Verhältniß der Oberlausitz zur Krone Böhmen, im Neuen Lausitzer Magazin. Bd. 50, 1873. Dieser letztere Schriftsteller stellt sehr eingehend die Ansichten der Sächsischen und Oesterreichischen Regierung über diesen Punkt dar, welche sich natürlich, vom Interesse diktiert, diametral gegenüberstehen, und bringt dadurch sehr wichtiges Material für die Entscheidung der Frage, überläßt es aber dann dem Scharfsinne seines Lesers, selbst zu bestimmen, welche von diesen Ansichten die richtige sei. Fricker in seinem Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, Leipzig 1891, bringt auch eine Notiz über diese Frage S. 96. Er nimmt an, daß im Deutschen Bunde die Auffassung von der Unzulässigkeit eines Lehensverhältnisses zwischen Staaten des Bundes bestanden habe, und daß darum auch dieses Lehensverhältnis als beseitigt anzusehen sei.

Unsere historische Einleitung ist nunmehr zu Ende. Wir gehen jetzt zur Betrachtung der heutigen staatsrechtlichen Stellung der Oberlausitz über. Wir beginnen mit einer Darstellung der auch heute noch grundlegenden Urkunde von 1854 und des mit ihr zusammenhängenden Provinzialstatuts, besprechen darauf die Veränderungen, welche sich von da bis zum heutigen Tage mit der Oberlausitz zugetragen haben, und versuchen dann, aus dem so gewonnenen Bilde ihrer heutigen staatsrechtlichen Lage zu bestimmen, unter welchen allgemeinen staatsrechtlichen Begriff dieselbe zu fallen habe.

II. Teil.

Heutige staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz.

§ 5. Die Urkunde von 1854.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Der Vertrag, auf welchem sich die heutigen Rechtsverhältnisse der Oberlausitz aufbauen, führt offiziell den Titel: „Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend.“ Diese Urkunde hat an Stelle des alten einen ganz neuen Rechtszustand gesetzt, welcher zwar historisch mit dem früheren in Verbindung steht, aber juristisch als etwas völlig Neues anzusehen ist. Das Alte gilt nur noch soweit, als es durch die Urkunde aufrecht erhalten wird, denn § 1 derselben sagt: „es treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte der Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs verbundenen, sowie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit.“ Demnach ist auch der Traditionsrezeß, dessen Bestimmungen seit dem Schwinden der Böhmisches Oberlehnsherrlichkeit an Kraft verloren haben, soweit aufgehoben, als nicht die Bestimmungen desselben ausdrücklich in der Urkunde aufrechterhalten werden. Dagegen wird, nach § 59 der Urkunde, durch dieselbe an den vertragsmäßig und sonst bestehenden

Rechten der einzelnen Abteilungen der Provinzialstände und Teile der Provinz unter sich, soweit solches nicht ausdrücklich bestimmt wird, Nichts geändert.

Die Bestimmungen der Urkunde haben für die Oberlausitz dieselbe, ja noch größere Kraft, als die Landesverfassung, denn wo sie mit der letzteren in Konflikt kommen, gehen sie ihr sogar vor. Es war, wie bemerkt, den Oberlausitzer Ständen im Landtagsabschiede gesagt worden, die Zusicherung, daß mit ihnen besondere Verhandlungen stattfinden würden, solle dieselbe Kraft haben, als ob sie in die Verfassung selbst aufgenommen wäre. Damit war aber gleichzeitig auch für das Ergebnis dieser Verhandlungen, den Vertrag, festgestellt, daß ihm dieselbe Kraft zukommen solle, als ob er in die Verfassung selbst aufgenommen wäre. An den Bestimmungen des Vertrages kann (§ 56), ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Oberlausitzer Stände, schlechthin nichts geändert werden, also auch nicht im Wege des verfassungsändernden Landesgesetzes.

Die Urkunde geht davon aus, daß die Verfassung des Königreichs in ihrem gesammten Umfange auf die Oberlausitz Anwendung leiden solle. Nur soweit daher eine Bestimmung der Verfassungsurkunde besonders außer Kraft gesetzt wird, kommt dieselbe nicht zur Anwendung. Vor allen Dingen nimmt die Oberlausitz, allerdings mit einer geringen Einschränkung, an § 1 der Verfassungs-Urkunde Teil, welcher das Königreich Sachsen, als einen, unter einer Verfassung vereinigten, unteilbaren Staat des Deutschen Bundes bezeichnet. Demzufolge ist das Markgrafentum nicht mehr ein Land für sich, sondern nur noch Teil des einen Staates Sachsen. Dagegen nimmt dasselbe doch noch nicht an allen Schicksalen des Königreichs Teil, und insofern erleidet der Grundsatz der Unteilbarkeit in Bezug auf das Verhältnis der Oberlausitz zu Sachsen eine kleine Modifikation. Die in § 7 der Verfassungs-Urkunde für das Königreich festgestellte Thronfolge für den Fall des Aussterbens des königlichen Hauses im Mannesstamm,

greift nicht in der Oberlausitz Platz, vielmehr bewendet es dort bei den im Traditionsrezeß gegebenen Bestimmungen. Es erhellt dies aus § 60 unserer Urkunde: „es erlangt die bisherige, auf den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4. September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.“ Mit diesem Nichtteilnehmenkönnen ist aber zweifellos der Fall gemeint, daß die Oberlausitz wegen der vertragsmäßig für sie festgestellten, besonderen Erbfolge, einen getrennten Weg für sich einschlagen und aus dem Sächsischen Verbande losgerissen werden müßte. Es bleibt demzufolge sowohl das Erbrecht der Descendenz der Töchter Johann Georg's I., als das Wieder- einlösungs- und Heimfallsrecht Böhmens, zunächst bestehen. Die Verbindung der Oberlausitz mit den Erblanden ist als unter einer, wenn auch mehr im Hintergrunde stehenden, Resolutivbedingung geschlossen anzusehen.

II. Gesetzgebung.

Wenn wir nunmehr die in der Urkunde aufgezeichnete Rechtsstellung der Oberlausitz im Einzelnen betrachten, so treten uns zuerst die Rechte derselben auf dem Gebiete der Gesetzgebung entgegen. Das Gesetzgebungsrecht der Stände des Königreichs erleidet in Bezug auf die Oberlausitz gewisse Einschränkungen. Zunächst wird in § 2 Abs. 1 unserer Urkunde die Erwartung ausgesprochen, — und dies ist auch bei Erteilung der königlichen Genehmigung zugesichert worden — daß sowohl von Seiten der königlichen Regierung, als seitens der Ständeversammlung, bei der Gesetzgebung auf die eigentümlichen Verhältnisse der Provinz werde Rücksicht genommen werden. Es wäre nun freilich wünschenswert gewesen, diese vage Zusicherung etwas konkreter aus-

zugestalten, denn in dieser Fassung hat sie gar keine praktische Bedeutung. Die Frage, welches nun im Einzelnen die eigentümlichen Verhältnisse seien, die berücksichtigt werden sollen, wird sich lediglich nach dem Gutdünken der Regierung beantworten. Ferner ist dieser Satz unpraktisch, weil ihm gar kein rechtlicher Zwang zur Seite steht; die Uebertretung einer so unbestimmt gehaltenen Zusicherung kann unmöglich Ungültigkeit des übertretenden Gesetzes für die Oberlausitz nach sich ziehen. Es bleibt also diese Bestimmung im Bereiche der frommen Wünsche. — In den weiteren Paragraphen hat aber die Urkunde Bestimmungen getroffen, welche sich als wirkliche Schranke der Gesetzgebung erweisen. Nach § 2 Abs. 5 bedarf es, um erbländische Gesetze auf die Oberlausitz auszudehnen, der Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände. Die Regierung soll demnächst ermächtigt werden, derartige Gesetze, wenn sie nur der Zustimmung der Provinzialstände gewiß ist, publizieren zu dürfen, ohne vorher die allgemeine Ständeversammlung befragen zu müssen. Ferner kann (§ 3) an der Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz, wie solche durch den Traditionsrezeß und Traditionsabschied vertragsmäßig feststeht, ohne Zustimmung der Provinzialstände Nichts geändert werden. Dasselbe gilt (§ 4 Abs. 1) in Bezug auf die Lehnverhältnisse der Oberlausitzer Vasallen. Bezüglich der Gewerbegesetzgebung (§ 5) besteht die Schranke, daß die Gewerbefreiheit der Oberlausitz nicht unter das Maß derselben herabgedrückt werden darf, welches ihr ihre besondere Gewerbeverfassung gewährt; außerdem kann die Befugnis der Stadträte und Gutsherrschaften zur Erteilung von Konzessionen für die Betreibung von Gewerben, nebst den für selbige daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen erachtete Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden. Das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 ist mit Zustimmung der Provinzialstände auch in die Oberlausitz eingeführt worden. Doch ist dabei ausgemacht worden, daß für die Oberlausitz eine Einschränkung

der Gewerbefreiheit nunmehr unter das durch dieses neue Gesetz gewährte Maß nicht ohne Einwilligung ihrer Stände erfolgen könne. Heute ist diese Bestimmung praktisch bedeutungslos geworden, da das Deutsche Reich die Gewerbegesetzgebung in die Hand genommen hat, dieses aber nicht an solche von den Einzelstaaten übernommene Verpflichtungen gebunden ist. Auch die ebengenannten Konzessionserteilungsbefugnisse sind aufgehoben und zwar jedenfalls durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche die Gewerbefreiheit proklamiert. § 7 derselben besagt: „es sind aufgehoben: 5., Die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.“ Aus dem Sächsischen Gewerbe-gesetze vom 15. October 1861, läßt sich nicht genau erkennen, ob dasselbe schon diese Befugnisse beseitigt hatte. Endlich können (§ 6) specielle nutzbare Befugnisse von Privatpersonen, welche ihren Grund in Bestimmungen der Oberlausitzer Verfassung, soweit solche von der erbländischen abweicht, haben, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen erachtete Entschädigung aufgehoben oder geschmälert werden. Diese nutzbaren Befugnisse finden sich in dem Deputationsbericht der ersten Kammer zur Begutachtung der Urkunde aufgeführt.¹⁾ Dergleichen Befugnisse, welche den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande zustehen, sind hiernach namentlich: das Recht des Bergbaues auf edele und niedere Metalle (aus diesem Grunde wohl ist der Erzbergbau der Oberlausitz in der Publikations-verordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 ausdrücklich ausgenommen worden), die volle Jagd, die Fischerei in allen Gewässern des Gerichtsbezirks.

Es erhebt sich aber nun in Bezug auf die Gesetzgebung noch eine Frage, welche in der Urkunde nicht berührt wird. Würde eine

¹⁾ Siehe Landtagsakten von 1833 54, Beilagen der 1. Kammer, 1. Band Seite 190.

gänzliche oder teilweise Abtretung der Oberlausitz an einen anderen Staat, außer der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, auch der der Provinzialstände bedürfen? Die Beantwortung dieser Frage muß sich aus den Prinzipien der Urkunde heraus entwickeln lassen. Die Oberlausitz ist unter durchaus bestimmten Bedingungen an Sachsen gekommen, indem durch die vertragsmäßige Feststellung der Successionsordnung ihr ganzes ferneres Schicksal fest bestimmt worden ist. An dieser Successionsordnung ist durch die Urkunde Nichts geändert, vielmehr ist dieselbe, wie bemerkt, in § 60 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Wie könnte nun die Sächsische Regierung und Ständeversammlung durch einseitigen Abtretungsakt diese festgeregelt Successionsordnung umstoßen und das festbestimmte Schicksal der Oberlausitz zu einem ungewissen machen? Es läge in einem solchen Akte geradezu eine Umgehung der Bestimmung, daß an dem Inhalte der Urkunde ohne Zustimmung der Provinzialstände Nichts geändert werden dürfe. Der gewichtigste Grund aber, der für die Notwendigkeit einer solchen Einwilligung spricht, ist der, daß sich die Oberlausitz vertragsmäßig an Sachsen angeschlossen hat, und darum nicht durch einseitigen Akt der Sächsischen gesetzgebenden Faktoren von Sachsen getrennt werden kann. Aus diesen Gründen halte ich eine Zustimmung der Oberlausitzer Stände zu einem solchen Abtretungsakte für unumgänglich notwendig. Demnach würde heute eine friedensmäßige Abtretung der Oberlausitz an einen ausländischen Staat einmal der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag, ferner der des Königs von Sachsen und der Sächsischen Ständeversammlung, endlich der der Oberlausitzer Provinzialstände bedürfen.

Neben den allgemeinen Landesgesetzen behält die Oberlausitz ihr besonderes Recht (§ 2 Abs. 2) so lange, wie dasselbe nicht durch neue, von der allgemeinen Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute geändert wird. Es besteht auch die Möglichkeit der Schaffung neuen Oberlausitzer Rechts in Gestalt der sogenannten Pro-

vinzialstatute (§ 7 der Urkunde), welche zwischen der Regierung und den Provinzialständen verabschiedet werden. Dieselben dürfen jedoch nur über rein provinzielle Einrichtungen Bestimmungen treffen. Außerdem müssen solche Statute, nachdem sie die Zustimmung der Provinzialstände gefunden haben, noch der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt werden, damit diese sich erkläre, ob sie vom Standpunkte der Verfassung und des Staatsinteresses ein Bedenken gegen dieselben habe. Will nun die allgemeine Ständeversammlung das Statut nur unter einer Modifikation genehmigen, so steht es der Regierung frei, dasselbe ganz zurückzunehmen, oder noch einmal an die Provinzialstände zu bringen und, wenn diese nun die Modifikation genehmigen, dasselbe ohne Weiteres in der abgeänderten Form zu publizieren. Diese „Provinzialstatute“, obwohl der Ausdruck in einen gewissen Gegensatz zu den „Gesetzen“ gebracht wird, halte ich nicht für den Ausfluß irgend welcher Autonomie der Oberlausitz. Autonomie ist, wie der Name besagt, Selbstgesetzgebungsrecht, d. h. die Fähigkeit, selbstständig bindende Normen aufzustellen. Daß diese Fähigkeit dem souveränen Staate zukommt, ist selbstverständlich, daher spricht man nicht von einer Autonomie desselben. Dagegen kann man wohl das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten, sofern man sie in ihrem Verhältnis als Glieder des Reiches betrachtet, als Autonomie bezeichnen, obwohl auch hier diese Bezeichnung befremdend erscheinen will. Ebenso wäre nun innerhalb der Einzelstaaten eine Autonomie der Provinzen oder Städte denkbar. Damit man aber eine solche annehmen kann, ist die Voraussetzung die, daß die Normen von dem Autonomieberechtigten erlassen werden. Solches ist nun hier nicht der Fall, da die Normen zwischen der centralen Staatsregierung einerseits und den Provinzialständen andererseits vereinbart werden. Es handelt sich daher, meiner Ansicht nach, bei diesen „Provinzialstatuten“ um Akte der Sächsischen Gesetzgebung nur daß diese eine besondere, von der verfassungsmäßigen abweichende Form annehmen, indem an Stelle der Mitwirkung der allgemeinen

Ständeversammlung die der Provinzialstände tritt, und daß sie sich ferner lokal beschränken, indem sie nur für den Bereich der Oberlausitz gelten. Man könnte sie als Sächsische Provinzialgesetze bezeichnen. Ein Analogon für diese Erscheinung findet sich in der Reichsgesetzgebung für Elsaß-Lothringen¹⁾, welche häufig auch als „Landesgesetzgebung“ bezeichnet wird. Diese sogenannten Landesgesetze sind Reichsgesetze, welche sich lokal beschränken, Provinzialgesetze des Reichs. In der Form bestand insofern ein Unterschied von unseren Provinzialstatuten, als bei jenen bis zum Jahre 1877 keine provinziellen Elemente zur Mitwirkung an der Gesetzgebung herangezogen wurden. Aber trotzdem dieses Letztere jetzt der Fall ist, so könnte man nach Laband doch nicht von einer Autonomie Elsaß-Lothringens reden.²⁾

III. Behördenorganisation und Finanzen.

So wichtig die Rechte der Oberlausitz auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind, so unbedeutend sind dieselben in Bezug auf die Organisation von Justiz und Verwaltung. Während früher in der Hauptsache nur die höchste Staatsbehörde, das geheime Konsil, später das Gesamtministerium, über den Oberlausitzer Behördenstand, bestimmt jetzt § 7 Abs. 1 unserer Urkunde, daß die Centralbehörden des Königreichs beiden Landestheilen gemeinsam sein sollen. Daher treten jetzt auch die Einzelministerien in ein vorgeseztes Verhältnis zu den Oberlausitzer Behörden. Ebenso tritt das Kultusministerium zu den kirchlichen Behörden der Oberlausitz in das durch § 57 der Verfassungs-Urkunde angedeutete Verhältnis. Nur bleibt die dort festgestellte Oberaufsicht über die katholische Kirche zufolge § 9 Abs. 4 unserer Urkunde noch beschränkt: „Unter den daselbst (d. h. in § 57 der Verfassungs-Urkunde) erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt

1) Siehe Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Freiburg 1886, I. Bd. S. 765 ff.

2) Vgl. a. a. O. Bd. I, S. 766.

über die Kirchen (jus circa sacra) auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und der Traditionsabschied vom 24. April 1636 mit begriffen.“ Bekanntlich wird aber in dem Traditionsrezeß sowohl der Krone Böhmen ihr oberes jus protectionis über Stifter, Klöster und Geistlichkeit reserviert, soweit solches Recht von ihr während der Verpfändung der Oberlausitz ausgeübt worden ist, als auch den ordinariis und Generalvisitoribus ihre Visitationsbefugnisse, soweit solche vor der Böhmisches Unruhe ausgeübt worden sind. Doch sind die Protektionsrechte Böhmen's heute mehr Theorie als Praxis. Es ist über diese Frage eine Art von Waffenstillstand abgeschlossen worden, in welchem Oesterreich versprochen hat, sich der direkten Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse der Oberlausitz zu enthalten.¹⁾ Die beiden Oberlausitzer Klöster unterstehen ^{noch} ^{bis 1847} ^{heute} dem Böhmisches Kloster Osseg. Wie man aber darin eine Gefahr für den Sächsisches Staat erblicken kann, wie dies Pfeiffer thut, ist mir völlig unverständlich.

In § 9 Abs. 5 wird dagegen bestimmt, daß § 58 der Verfassungs-Urkunde: „Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können bis zur höchsten weltlichen Staatsbehörde getrieben werden“ auch in der Oberlausitz vollste Anwendung finden solle. Es ist dies ein Verstoß gegen den Traditionsrezeß, da dieser der katholischen Geistlichkeit ihre Exemption in spiritualibus ab omni saeculari foro sichert, und völlig unverständlich, warum man denselben hier durchbrochen hat, während man ihn sonst möglichst aufrechtzuerhalten gesucht hat.

Bezüglich der Behördenorganisation der Oberlausitz im Speziellen wird bestimmt (§ 10), daß für sie eine Centralregierungsbehörde und ein Gericht zweiter Instanz zu Budissin bestehen sollen, deren Bezirk das ganze Markgrafentum erfaßt, welchen aber gleichzeitig nach dem Ermessen des Königs auch erbländische Aemter mit unterstellt werden können. Die Trennung von Justiz und Verwaltung soll (§ 8) auch in

1) Siehe hierüber im Einzelnen die oben angeführte Schrift von Pfeiffer.

der Oberlausitz durchgeführt werden. Bei Ernennung der Mitglieder der Regierungsbehörde, welche ohne Beteiligung der Stände erfolgt, ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der Oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind. Daneben bleibt als mittlere Regierungsbehörde der Amtshauptmann bestehen. Die Stände haben das Recht (§ 10 Abs. 4) bei Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns oder der „dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten“ dem Könige drei gesetzlich qualifizierte Kandidaten vorzuschlagen. Es hat sich aber der König bei Genehmigung der Urkunde ausdrücklich vorbehalten, daß er, wenn keiner der Vorgeschlagenen für annehmbar befunden würde, nach freier Entschließung einen Dritten ernennen könne. Als die Urkunde abgefaßt wurde, gab es nur einen Amtshauptmann in der Oberlausitz, heute giebt es deren vier: in Baußen, Zittau, Löbau und Kamenz. Es fragt sich nun, ob das Präsentationsrecht der gesammten Stände sich auf alle vier Stellen erstreckt, oder sich so geteilt hat, daß die Stände jeder Amtshauptmannschaft das Präsentationsrecht blos für ihre Amtshauptmannsstelle ausüben dürfen. Mir scheint die Sache gar nicht zweifelhaft zu sein. In der Urkunde ist die Rede von dem Amtshauptmann oder den dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten. Die vier haben sich in den Geschäftskreis des einen geteilt; sie besorgen zusammen die Geschäfte, die früher ihm allein zufielen. Sie sind daher als solche „etwa künftig dessen Geschäfte besorgende Beamte“ im Sinne der Urkunde anzusehen, und es muß sich daher heute das Präsentationsrecht der gesammten Provinzialstände auf die Besetzung aller vier Stellen richten, genau so wie früher auf die der einen. — Als evangelische Konsistorialbehörde sollen, wie bisher, die dortige Regierungs- und Justizbehörde fungieren, zu welchem Zwecke ersterer stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrat beigegeben sein soll. Daneben bleiben die Konsistorialgerechtsame der Stadträte und einiger Vasallen in bisherigem Umfange bestehen. Diese Konsistorialbehörden unterstehen den in evangelicis beauftragten Staatsministern.

Mit dem Finanzwesen beschäftigt sich die Urkunde ziemlich eingehend. Dasselbe soll durch das ganze Königreich einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zwecke soll eine allmähliche Gleichstellung des Abgabewesens in der Weise erfolgen, daß zuerst die Personal- und indirekten Abgaben, dann die Grundabgaben in beiden Landesteilen gleich geregelt werden. Wenn dann so die Vereinigung bewerkstelligt ist, soll der Staat die gesammte Steuerverwaltung in seine Hand nehmen und den Ertrag der Abgaben direkt in seine Kassen fließen lassen. Diese durch die Urkunde in Aussicht genommene Entwicklung ist in der That mit dem Gesetze vom 9. September 1843, welches die Grundsteuer einheitlich regelt, zum Abschlusse gekommen. — Ferner sollen die gesammten Steuerschulden der Oberlausitz auf die neuerrichtete Staatsschuldenkasse übergehen. Es sollen nur die Beiträge zur Verzinsung der Staatsschulden noch vorläufig, bis zur völligen Tilgung der dermaligen Steuerschuld, von den beiden Landesteilen nach einem Quotalverhältnis aufgebracht werden, so daß hier die Einheit noch nicht völlig durchgeführt ist. Doch auch dies hat aufgehört und zwar mit dem 21. Dezember 1843.

IV. Besondere Einrichtungen der Oberlausitz.

Während die Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten Theil nimmt, verbleiben ihr gewisse Anstalten im Besonderen. Es verbleiben ihr: die Anstalten, Stiftungen etc., welche nur für einen Theil derselben bestehen, ferner die Kriminalkasse (zur Bestreitung der Kosten der Gerichtsbarkeit für die Gerichtsherrn) und die Immobilialbrandversicherungsanstalt als provinzielle Asssekuranzanstalten, so lange sie nicht, was ihnen gestattet wird, den gleichartigen erbländischen, zu verbessernden oder erst noch zu errichtenden Anstalten beitreten, das dem Landkreise gehörige Schullehrerseminar zu Budissin, die unter ständischer Aufsicht und Verwaltung stehenden Stiftungen.

Die öffentliche Verwaltung wird zwar (§ 50) den Ständen ent-

zogen und der Regierung übertragen. Doch verbleibt ihnen der Teil ihrer bisher geführten Verwaltung, welcher sich nicht auf Landesangelegenheiten der Provinz bezieht, sowie die Verwaltung der bloß provinziellen Affekuranstalten, und zwar fällt dieselbe entweder sämtlichen Ständen, oder bloß dem Landkreise, oder bloß der Ritterschaft, oder bloß den Vierstädten anheim. Diese Verwaltung, sowie die durch Vertrag zwischen dem Landkreise und den Vierstädten festgesetzte Ausgleichung mehrerer die ganze Provinz treffender, aber nicht völlig gleichmäßig verteilter Leistungen, bedingen das Vorhandensein von Provinzialbedürfnissen, welche teils die sämtlichen Stände, teils nur den Landkreis, teils nur die Ritterschaft treffen. Die zur Deckung dieser Bedürfnisse erforderlichen Steuern oder Beiträge werden meist auf Beschluß der betreffenden Stände von der Regierungsbehörde ausgeschrieben, von den Ortseinnehmern erhoben und an die königliche Steuerbehörde des Landkreises abgeliefert. In gewissen Fällen bedarf es zur Ausschreibung einer Genehmigung der Regierungsbehörde.

V. Gewähr der Urkunde.

Die Urkunde, deren Inhalt wir dargestellt haben, hat endlich, nach Analogie der Verfassungs-Urkunde, eine besondere Gewähr erhalten. Nach § 55 derselben soll sich das vom Thronfolger oder Regierungsverweser bei seinem Regierungsantritte gegebene Versprechen, die Verfassung des Landes schützen zu wollen, gleichzeitig mit auf den Inhalt dieses Vertrages richten, und ein Exemplar der hierüber aufgenommenen Urkunde den Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. Diese Urkunde, wie solche bei den beiden letzten Thronbesteigungen aufgenommen worden ist, lautet: „Bei dem Antritte Unserer Regierung haben Wir am heutigen Tage, in Gegenwart der mitunterzeichneten Staatsminister und der Präsidenten der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung, gemäß § 138 der Verfassungs-Urkunde und § 55 der Urkunde vom 17. November 1834, die

durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend, das Versprechen bei Unserem fürstlichen Wort abgegeben, daß Wir die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem König und den Ständen verabschiedet worden ist, sowie den Inhalt der zuletzt erwähnten Urkunde, in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrechterhalten und beschützen werden.“ Damit ist die Urkunde von 1834 gewissermaßen zum zweiten Staatsgrundgesetz des Königreichs erhoben. Daß an den Bestimmungen derselben (§ 56) ohne Zustimmung der Provinzialstände nichts geändert werden kann, ist bereits erwähnt worden. Nach § 57 haben die Provinzialstände das Recht, in Angelegenheiten der Provinz und deren Verfassung Vorstellungen und Beschwerden bei den Staatsbehörden und beim Könige unmittelbar einzureichen und es greift hierbei, soweit es sich um eine Verletzung dieses Vertrages handelt, dasselbe Verfahren Platz, welches nach § 140 der Verfassungs-Urkunde stattfindet, wenn sich die Stände des Königreichs beim Könige über eine Verfassungsverletzung beschweren. Konsequenter Weise hätte man nun auch den Provinzialständen das Recht gewähren müssen, selbstständig im Interesse ihrer Urkunde eine Ministeranklage erheben zu dürfen. Dies ist aber nicht geschehen, sondern man hat ihnen nur die Befugnis gelassen, bei der allgemeinen Ständerversammlung auf Erhebung der Ministeranklage anzutragen (§ 58 am Ende). Können sich Regierung und Provinzialstände über die Auslegung unserer Urkunde oder darüber, ob eine Verletzung derselben stattgefunden habe, nicht einigen, so ist der Staatsgerichtshof (§ 58) die zur Entscheidung kompetente Behörde. Doch können auch die Parteien durch Vertrag das Oberappellationsgericht (heute Oberlandesgericht) zu solcher Entscheidung kompetent machen. Daneben besteht das Recht der allgemeinen Ständerversammlung, in solchem Streit zu intervenieren. Ihr ist daher von jeder derartigen Differenz Kenntnis zu geben.

§ 4. Das Provinzialständische Statut vom Jahre 1834.

Die Urkunde vom Jahre 1834 hat die Verhältnisse der Oberlausitzer Stände, deren mannigfache Bedeutung sie hervorhebt, nicht geregelt, vielmehr die Regelung derselben in § 54 einem mit Genehmigung der Regierung zu erlassenden Provinzialstatut überlassen, und nur bestimmt, daß auf den Landtagen eine angemessene Vertretung der Städte und Landgemeinden stattfinden solle. Dieses Statut, welches ebenfalls unter dem 17. November 1834 die allerhöchste Genehmigung gefunden hat, bildet die Ergänzung zu der Urkunde und muß daher neben ihr betrachtet werden. An dem Inhalte dieses Statuts kann ohne vorgängige Genehmigung des Königs und der Provinzialstände Nichts geändert werden.¹⁾

I. Zusammensetzung der Provinzialstände.

Die Stände teilen sich in die Vertreter des Landkreises und der Vierstädte. Die ersteren bestehen aus den Besitzern der Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, dem Domdechanten zu Budissin, den beiden Klostervögten, allen belehnten Besitzern stimmberechtigter Rittergüter, einschließlich der zur Vertretung der städtischen Rittergüter bevollmächtigten Mitglieder der Stadträte (indessen dürfen die sämtlichen Rittergüter einer Stadt nur durch einen Deputierten vertreten sein). Es gehörten weiter dazu die in die zweite Kammer der Ständeverammlung gewählten Deputierten des Bauernstandes und deren Stellvertreter, soweit sie der Landesmitteleidung angehören. Diese sind aber fortgefallen, und zwar jedenfalls in Folge des Verfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1868, welches die besonderen Vertreter des Bauernstandes in der allgemeinen Ständeverammlung beseitigt hat. Da hier der Sitz in der allgemeinen Ständeverammlung die Voraussetzung für den Sitz unter den Provinzialständen bildet, so muß mit ersterem auch letzteres beseitigt sein. Ferner gehören dahin zwei Deputierte der Landstädte, von denen

1) Siehe am Schluß von Erteilung der königlichen Genehmigung.

der eine dem Bezirk der Städte Pulsnitz, Königsbrück, und Elstra, der andere dem der Städte Bernstadt, Ostritz, und Weissenberg angehören muß. Hierzu werden in erster Linie die in die zweite Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und deren Vertreter, — solche Vertreter von Ständemitgliedern existieren ebenfalls nicht mehr, sie sind durch das Verfassungsgesetz beseitigt worden — soweit sie den Landstädten angehören, genommen, in deren Ermangelung werden besondere Deputierte gewählt, und zwar einer von den Städten Pulsnitz, Königsbrück und Elstra, der andere von den Städten Bernstadt, Ostritz und Weissenberg. Endlich gehörten dazu die Vertreter des Handels- und Fabrikwesens in der Ständeversammlung, soweit diese im Landkreise wohnen, doch sind auch diese durch das oben citierte Verfassungsgesetz beseitigt worden. — Die Stände der Vierstädte Budissin, Löbau, Zittau, Kamenz bestehen aus je einem Ratsmitglied, aus jeder derselben von dem betreffenden Räte gewählt — die von Budissin und Zittau sollen Rechtskundige sein — aus den in die zweite Kammer gewählten Abgeordneten der Oberlausitzer Städte, soweit sie den Vierstädten angehören, aus den in die zweite Kammer gewählten Abgeordneten des Bauernstandes und deren Stellvertretern, soweit sie der Stadtmitleidung der Vierstädte angehören (heute beseitigt), den Vertretern des Handels- und Fabrikwesens in der zweiten Kammer, soweit diese den Vierstädten oder deren Mitleidung angehören (heute beseitigt), endlich aus je einem bürgerlichen Deputierten aus jeder Vierstadt, den die dortigen Stadtverordneten aus ihrer Mitte wählen.

Jedes Mitglied der Provinzialstände muß sich als solches legitimieren, es muß durch die Stände des Landkreises, beziehentlich das städtische Direktorium geprüft werden. Es können nicht zugelassen werden: unter Vormundschaft und Kuratel Stehende, Frauenspersonen, Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis Entfernte, solche, die wegen allgemein für entehrend geltender Verbrechen vor Gericht ge-

standen haben, ohne freigesprochen worden zu sein. Auch Nichtchristen werden durch das Statut ausgeschlossen. Doch ist diese Bestimmung, weil unvereinbar mit dem Reichsgesetze vom 5. Juli 1869, als beseitigt anzusehen, da dieses Gesetz alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt. Bezüglich der Legitimation der Klostervögte besteht die Besonderheit, daß zuerst ihre Instruktion von dem Landesältesten und Landesbestallten geprüft und mit der vorhergehenden verglichen werden soll, so daß erst, wenn diese nichts Bedenkliches darin gefunden haben und darüber Vortrag an die Stände erstattet worden ist, der Betreffende in die Versammlung eintritt.¹⁾

Die Stände sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen. Nur der Standesherr von Reibersdorf kann sich durch einen Aftervasallen der Standesherrschaft vertreten lassen. Das Domkapitel kann während Vakanz der Dekanatsstelle einen Deputierten aus seiner Mitte zu den Ständen entsenden, welcher jedoch nicht mit abstimmen darf. Die Vierstädte müssen immer jede durch eine Ratsperson vertreten sein, sonst hat die betreffende Stadt sich ihrer Stimme begeben und es steht ihr dann kein Widerspruch und keine Reklamation gegen die gefaßten Beschlüsse zu.

II. Rechte der Stände und Ausübung derselben.

Den Kreis der Zuständigkeit der Stände haben wir bereits bei Besprechung der Urkunde kennen gelernt. Denselben liegt noch insbesondere ob,²⁾ die Wohlfahrt der Provinz zu befördern und über der Aufrechterhaltung ihrer Verfassung zu wachen. Um alle ihre Obliegenheiten erfüllen zu können, haben sie das Recht, jedes Jahr drei willkürliche Landtage zu halten, — doch sollen solche bis auf Weiteres nur an zwei Tagen, nach Walpurgis und Elisabeth, stattfinden —, ferner

1) § 10 des Statuts.

2) § 20 des Statuts.

mit Genehmigung der Regierungsbehörde außerordentliche Landtage zu halten, ferner auch Ausschuß- und Deputationsversammlungen zu halten. Außerdem haben die Stände das Recht, ihre Beamten zu wählen, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen und Anträge aller Art, selbst an die höchste Staatsbehörde zu richten.

Die Gegenstände der Beratung auf Landtagen zerfallen in solche, welche die gesammte Provinz, solche, welche allein den Landkreis oder die Vierstädte und solche, welche allein die Ritterschaft angehen. Bei allgemeinen Landesangelegenheiten erfolgt die Abstimmung von Landkreis und Vierstädten gemeinsam, sobald sich zwischen ihnen keine Meinungsverschiedenheit bildet. Sobald dies dagegen der Fall ist, muß jede der beiden Gruppen für sich abstimmen, und gilt dann nur dasjenige als Beschluß des Landtags, was beide übereinstimmend beschlossen haben. Nur ausnahmsweise entscheidet bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Gruppen die höchste Behörde, wenn dies der Gegenstand erheischt, oder einer von beiden Teilen auf eine solche Entscheidung angetragen hat. Innerhalb jeder Gruppe entscheidet bei besonderen Beratungen die Majorität und zwar die relative. Bei den Vierstädten, welche unter dem Voritze des Ratsdeputierten von Budissin beraten, hat jede Stadt nur eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen ihrer Deputierten, bei Stimmengleichheit das *votum decisivum* des vom Stadtrate gewählten Mitgliedes, welche Ansicht als die der Stadt zu gelten habe. Fühlt sich beim Landkreise ein Stand (z. B. der Ritter- oder der Bauernstand), bei den Vierstädten eine Stadt, durch die Stimme der Mehrheit in ihren besonderen Rechten oder Interessen gekränkt, so können die Betreffenden eine Separatstimme zum Protokoll geben. Es kommt dann zur Entscheidung der höheren Behörde. Dieselbe darf sich aber in dem Falle nicht der Separatstimme anschließen, wenn dadurch, entgegen dem Majoritätsbeschlusse, eine Veränderung des Bestehenden herbeigeführt würde.

Die Präsentation für die Amtshauptmannsstelle wird in der Weise vorgenommen, daß zunächst die Standesherrn, der Domdechant, die Kloostervögte, der Präsident der Regierungsbehörde, wenn er Stand ist, die abgegangenen und funktionierenden Landesältesten und Landesbestallten die Vorwahl ausüben. Dieselben schlagen zu dreien Malen, drei — also mindestens fünf — geeignete Personen vor. Aus diesen wählen nunmehr die Stände des Landkreises mit relativer Majorität drei Personen aus. Die absolute Majorität entscheidet dann, wer von diesen drei Seiner Majestät primo loco vorzuschlagen sei. Hierauf sucht man sich mit den Vierstädten über die vorzuschlagenden Personen in's Einvernehmen zu setzen. — In ganz analoger Weise erfolgt die Wahl des Landesältesten und Landesbestallten, nur daß hierbei die Konkurrenz der Vierstädte wegfällt. Derjenige, welcher die absolute Mehrheit des Landkreises für sich hat, ist gewählt. Nur bedarf es bei der erstmaligen Wahl einer Person zu solchem Amte der königlichen Bestätigung. — Die oben erwähnten, zur Vorwahl berechtigten Personen ernennen auch aus der Zahl der Stände des Landkreises die Deputationsmitglieder.

Außer den allgemeinen finden auch besondere Versammlungen statt, und zwar stehen die besonderen Versammlungen der Ritterschaft unter dem Voritze des Landesältesten und Landesbestallten. — Ausschußversammlungen finden statt, wenn wichtige, unaufschiebbare Angelegenheiten, wegen derer aber kein besonderer Landtag berufen werden soll, der Entscheidung harren. Wenn nicht mehr als zehn Ständemitglieder des Landkreises daran Teil nehmen, so erfolgt die Berufung durch den Landesältesten, wenn mehr, auf dessen Antrag durch die Regierungsbehörde. — Städtekonvente, welche in der Regel in Löbau gehalten werden, finden statt, so oft wichtige, nicht bis zum nächsten Landtage verschiebbare Angelegenheiten der Städte vorkommen. Die Berufung geschieht durch das städtische Direktorium. — Die Deputationen sind entweder ständig für bestimmte Geschäfte bestellte oder ad hoc

ernannte. Sie werden zu ihren besonderen Versammlungen vom Landesältesten berufen.

Sonstige ständische Geschäfte außerhalb der Zeit der Versammlungen werden von den ständischen Direktorien, dem Landesältesten und dem Ratsdeputierten von Budissin erledigt und zwar gemeinsam, soweit es sich um allen Ständen gemeinsame, getrennt, soweit es sich um besondere Angelegenheiten des Landkreises oder der Vierstädte handelt.

Die beiden ständischen Beamten sind der Landesälteste und Landesbestallte, welche aus der Zahl der zu den Ständen gehörigen Rittergutsbesitzer gewählt werden. Ersterer ist Vorsitzender des Provinziallandtags, sowie im Besonderen der Stände des Landkreises und der Ritterschaft. Er hat vor dem Beginn jedes Landtags dem Präsidenten der Regierungsbehörde eine Abschrift der Propositionen zu überreichen, leitet die ständischen Wahlen, wirkt auf die Berufung von außerordentlichen Landtagen hin; ihm untersteht das ständische Archiv und die Expedition der Stände des Landkreises (welche zur Besorgung ständischer Geschäfte bestellt ist); er führt die Kassenangelegenheiten der Stände des Landkreises und der Ritterschaft, er stellt die ständischen Kanzleibeamten und Diener an und entläßt sie, er hat die gesammten Verhältnisse der Provinzialstände und im Besonderen der Stände des Landkreises in Obacht zu nehmen, und er besorgt endlich die früher beiden Landesältesten obliegenden Geschäfte, soweit sie dem ständischen Wirkungskreise verblieben sind. Der Landesbestallte führt das Protokoll auf Landtagen und fertigt die Schlüsse aus, er unterstützt und berätet den Landesältesten und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Die den Provinzialständen zunächst vorgesezte Behörde ist die Oberlausitzer Regierungsbehörde. Zu den Räten der Vierstädte und dem Amtshauptmanne stehen die Stände in einem koordinierten Verhältnisse.

§ 5. Veränderungen von 1854 bis heute.

Wir haben jetzt durch Betrachtung der Urkunde und des zu ihrer Dervollständigung dienenden Provinzialstatutes den neuen Rechtsboden kennen gelernt, welcher im Jahre 1854 geschaffen worden ist. Wir gehen nunmehr zu den Veränderungen über, welche sich seitdem bis zum heutigen Tage mit der Oberlausitz zugetragen haben.

Zunächst fand eine Neugestaltung der Oberlausitzer Behörden statt. Durch Verordnung vom 2. December 1854 wird die Militärdeputation aufgelöst und deren Geschäfte auf den Amtshauptmann übertragen. Durch Gesetz vom 28. Januar 1855 wird ein Appellationsgericht zu Budissin in Gemäßheit der Urkunde als Gericht zweiter Instanz eingesetzt und dadurch die Oberamtsregierung als Justizbehörde aufgehoben (heute steht an Stelle des Appellationsgerichts das Landgericht Bautzen). Eine Verordnung vom 6. April 1855 hebt die Oberamtsregierung völlig auf und setzt an deren Stelle die Kreisdirektion zu Budissin, welche die in der Urkunde vorgesehene Regierungsbehörde und gleichzeitige Konsistorialbehörde für die Oberlausitz bildet. Ihre Kompetenz als Regierungsbehörde bestimmt sich gleich derjenigen der übrigen Kreisdirektionen.

In Bezug auf die Provinzialbedürfnisse bestimmt eine Verordnung vom 15. December 1845, daß die Beiträge zur Kriminalkasse und Brandversicherungsanstalt künftig von einem landständischen Beamten erhoben werden sollen. Trotzdem versichert die Regierung, daß damit an ihrer rechtlichen Natur als öffentlicher Leistungen Nichts geändert werde. Am 28. November 1848 wird ein Vertrag publiziert, durch welchen die Oberlausitz der erbländischen Brandversicherungsanstalt beiträgt. Dieselbe erhält nunmehr den Namen Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt. Das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Ver-

waltung betreffend, hebt die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig auf und beschränkt die bisherigen Gerichtsherren auf gewisse polizeiliche Befugnisse. Damit ist auch die Kriminalkasse bedeutungslos geworden. Daher ist durch Provinzialstatut (bekannt gemacht am 2. August 1858) der 31. Dezember 1861 als Präklusivtermin für die Einrechnungen zu derselben bestimmt worden. Mit dem Aufhören der Brandversicherungsanstalt und Kriminalkasse sind die besonderen Provinzialbedürfnisse der Oberlausitz stark reduziert. Für das evangelische Schullehrerseminar zu Budissin, welches ja auch zu den besonderen Provinzialeinrichtungen gehört, ist am 10. Dezember 1861 eine neue Ordnung publiziert worden. Hiernach untersteht dasselbe einer Deputation, zu welcher die Stände des Landkreises vier aus ihrer Mitte ernennen, und in welcher die Kirchen- und Schuldeputation der Kreisdirektion zu Budissin den Vorsitz führt.¹⁾

An der Kirchenverfassung, welche zwar nicht zum Staatsrechte gehört, aber dennoch zur Charakterisierung der Sonderstellung der Oberlausitz mit beiträgt, ist ebenfalls Manches geändert worden. Die neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelische Kirche ist mit Zustimmung der Provinzialstände am 28. Mai 1868 auch in die Oberlausitz eingeführt worden, so daß diese nunmehr auch an der Landesynode Teil nimmt. Es ist aber dabei ausdrücklich ausgemacht worden, daß auch künftig an der garantierten Kirchenordnung der Oberlausitz ohne Zustimmung ihrer Stände Nichts geändert werden dürfe. Durch das Kirchengesetz vom 15. April 1873 ist die Oberlausitz auch dem neu errichteten Landeskonsistorium unterstellt worden, doch so daß unter ihm die Kreisdirektion (heute Kreishauptmannschaft) zu Bautzen (so heißt das frühere Budissin offiziell seit einer Verordnung vom 5. Juni 1868) als unmittelbare Konsistorialbehörde der Oberlausitz

1) Die seit dem Inkrafttreten der Urkunde geschaffene Bank, welche nach mehrfachem Namenswechsel endlich den Titel „Landständische Bank“ erhalten hat, rechne ich nicht mit zu diesen öffentlichen Provinzialeinrichtungen, sondern halte sie für ein Institut des Privatrechts.

bestehen bleibt. Das Nähere in Bezug auf dieses Verhältnis ist durch Verordnung vom 18. September 1874 mit Zustimmung der Provinzialstände geregelt worden. — Das Oberhaupt der katholischen Kirche in der Oberlausitz ist nach wie vor der aus der Wahl des Domstiftes hervorgehende Dekan zu St. Petri in Bautzen. Ihm steht das Domstift zur Seite als Konsistorium. Dasselbe übt auch die Aufsicht über das katholische Seminar daselbst aus.¹⁾

Endlich muß noch eine Veränderung mehr grundlegender Natur berührt werden, auf deren Begründung ich aber, ebenso wenig, wie auf die Frage nach dem Fortbestande des Lehensverhältnisses, genauer einzugehen beabsichtige. Es ist dies das Erlöschen des Wiedereinlösungs- und Heimfallrechts Oesterreichs. Diese Rechte sind durch die Veränderungen des Jahres 1866 beseitigt worden. Im Prager Frieden, Artikel 4 und 6, hat Oesterreich seine ausdrückliche Zustimmung zu der Neugestaltung der Deutschen Verhältnisse und im Artikel 6 speziell zum Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund gegeben. Es ist Preußen gewissermaßen carte blanche in Bezug auf die Ausgestaltung der Verfassung des Norddeutschen Bundes gewährt, und auch bezüglich der Teilnahme Sachsens ist nirgends eine Reserve ausgesprochen. Daher hat Oesterreich, da es gar keine Schranke irgend welcher Art gezogen hat, auch implicite mit zugegeben, daß eventuell durch die Gestaltung des Norddeutschen Bundes seine eigenen Rechte auf die Oberlausitz verkümmert würden. Solches ist nun in der That geschehen. Da das Bundesgebiet, wie es durch Artikel 1 der Bundesverfassung festgestellt wird, in keiner Weise ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes geschmälert werden kann, so folgt daraus daß auch eine Realisierung des Heimfalles- und Wiedereinlösungsrechtes Oesterreichs auf die Oberlausitz nicht ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehentlich Deutschen

1) siehe § 67 des Gesetzes vom 22. August 1876.

Reiches erfolgen könnte. Es handelt sich ja bei diesen Rechten nicht um eine Succession des Kaiserhauses Oesterreich in das Markgrafentum, sondern um eine Wiedervereinigung der Länder, welche eine Lösung von Sachsen und somit vom Norddeutschen Bund, beziehentlich Deutschen Reich zur Voraussetzung haben würde. Wollte sich nun Oesterreich diese Möglichkeit sichern, so mußte es irgend eine darauf bezügliche Erklärung in den Prager Frieden aufnehmen lassen. So aber kann sehr wohl in diesem *carte blanche* Geben seitens Oesterreichs ein stillschweigender Verzicht auf die fraglichen Rechte gesehen werden. Ich schließe mich hierin der von Fricker in seinem „Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen“ 1891 S. 98 ausgesprochenen Ansicht an.

Anders steht es mit den Successionsrechten der Deszendenz der Töchter Johann Georg's I. Bei diesen handelt es sich um eine persönliche Succession in das Markgrafentum, nicht um eine Vereinigung der Länder, welche daher auch nicht die Lösung aus dem Verbande des Deutschen Reiches, sondern nur die aus dem Sächsischen Verbande zur Voraussetzung haben würde. Diese Deszendenz besteht aus den Häusern Darmstadt, Rußland und Mildenburg.¹⁾ In praxi würde sich das Verhältnis in einem solchen Successionsfalle zu einem höchst wunderlichen gestalten. Es würde sich ein wüstes Chaos ergeben, wenn in der That, wie dies nach dem Traditionsrezepte der Fall sein müßte, die drei Häuser gleichzeitig in das Markgrafentum succedieren würden. Ein etwas geordneter Zustand ließe sich dann nur dadurch schaffen, daß die drei Häuser eine Gesamtregierung für das Land einsetzen. — Aber es fragt sich, ob nicht überhaupt dieses traurige Loos für alle Zukunft von der Oberlausitz abgewendet ist, und ob nicht die Eigenschaft der Unteilbarkeit, welche ihm seine eigne Verfassung nicht voll zu verschaffen vermochte, dem Sächsischen Staate durch die Reichsverfassung gegeben worden ist. Die besondere Succession in die Oberlausitz würde eine Los-

1) Siehe dieselben aufgeführt in dem oben citierten Buch von Fricker, S. 99.

lösung derselben vom Staate Sachsen und somit die Gründung eines besonderen Staates Oberlausitz voraussetzen. Es fragt sich, ob auf diese Weise ein neuer Staat im Reiche ohne verfassungsänderndes Reichsgesetz entstehen kann. Allgemeiner gefaßt, lautet die Frage: ist es ein Rechtsatz der Deutschen Reichsverfassung, daß das Reich aus den 25 im Artikel 1 der Reichsverfassung aufgeführten Staaten besteht? Würde dies erwiesen sein, dann würde es sich von selbst ergeben, daß jede Veränderung in dem Mitgliederbestande, Verschwinden oder Entstehen von Staaten im Reiche, sich nicht ohne verfassungsänderndes Reichsgesetz vollziehen könnte, und daß somit alle Thronfolgegesetze oder Staatsverträge von Einzelstaaten (somit auch § 66 der Urkunde von 1834), welche die Verschmelzung zweier Gliedstaaten des Reiches oder die Teilung eines in mehrere bezwecken, aufgehoben seien. Völlig verneint wird diese Frage von Laband.¹⁾ Nach ihm können innerhalb des Reiches, ohne Zuthun desselben, Staaten entstehen und verschwinden, wenn nur dabei das Reichsgebiet als solches bestehen bleibt. Wir müssen uns jetzt diese höchst interessante, aber nicht ganz einfache Frage etwas näher ansehen. — Das Deutsche Reich ist gegründet auf dem Fundamente der Einzelstaaten, und zwar nicht blos in seiner geschichtlichen Entstehung, sondern in seinem ganzen verfassungsrechtlichen Aufbau. Das Gebiet ist zunächst Staatsgebiet und wird erst dadurch Reichsgebiet. Daß es auch unmittelbares Reichsgebiet gibt, bestätigt nur als Ausnahme die Regel. Man wird zunächst Staatsangehöriger im Einzelstaate und dadurch erst mittelbar Reichsangehöriger. Das Reichsheer setzt sich aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen. Endlich erscheint die Summe der einzelstaatlichen Regierungen, vertreten durch den Bundesrat, als Trägerin der Staatsgewalt des Reiches. Aus alledem ergibt sich, daß das Reich ein wohlgegründetes Interesse daran hat, welche Staaten ihm als Glieder angehören. Daraus folgt allerdings noch nicht ein Rechtsatz des Inhalts, daß der heutige Mitgliederbestand ein notwendiger sei. Aber

1) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1888, 1. Band, S. 120 folgende.

sehen wir uns nunmehr die Verfassung selber an. Aus den Eingangsworten derselben zunächst läßt sich für unsere Frage Nichts herleiten. Die Bemerkung, daß die daselbst aufgezählten Fürsten einen ewigen Bund schlossen, ist kein Rechtsatz, sondern erzählt nur den historischen Entstehungsgrund des Reiches. Die Rechtsätze der Reichsverfassung beginnen erst mit den Worten: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.¹⁾“ Wir gelangen jetzt zu Art. 1 der Reichsverfassung, welcher unter der Aufschrift „Bundesgebiet“ die sämtlichen 25 Einzelstaaten mit folgenden Worten bei Namen anführt: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern 2c. 2c.“ Von einer wörtlichen Interpretation des Gesetzes ausgehend, würde man schon in diesem Artikel den Satz enthalten finden, daß diese 25 Staaten die rechtlich notwendige Grundlage der Reichsverfassung bilden sollen. Man muß aber, um zu einer richtigen Interpretation zu gelangen, auf die Aufschrift und die Anfangsworte des Artikels achten, weil diese den Zweck desselben enthalten. Der Zweck desselben ist aber der, eine geographische Bezeichnung des Bundesgebietes zu geben, und solches geschieht am einfachsten, indem man die Summe der in ihm enthaltenen Staatsgebiete aufzählt. Der Ausdruck: „besteht aus den Staaten“, ist ein inkorrekt und verleitet zu solcher irrthümlicher Interpretation. Korrekter Weise müßte es heißen: „Das Bundesgebiet besteht aus den Gebieten der Staaten Preußen 2c.“ Staaten, als unförperliche Dinge, können doch unmöglich in ihrer Gesammtheit etwas Körperliches, ein Gebiet bilden. Ich schließe mich hierin vollständig den oben bereits citierten Ausführungen von Laband an. Es kommt weiter Art. 6 der Reichsverfassung in Betracht, welcher die Einzelstaaten mit den ihnen im Bundesrate zukommenden Stimmen aufzählt. Laband behauptet bezüglich desselben, daß die darin gegebene Stimmenverteilung kein Rechtsatz sei. Rechtsatz sei nur das Prinzip, nach welchem die Stim-

1) Siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen von Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, 1873, 1. Studie, S. 92 folgende.

menverteilung zu geschehen habe, die ziffernmäßige Verteilung der Stimmen sei nur Anwendung dieses Prinzipes auf die jetzt gegebenen tatsächlichen Verhältnisse. Er folgert nun weiter daraus, daß bei einer Veränderung der Staatenzahl bloß eine redaktionelle Veränderung der in Art. 6 aufgeführten Ziffern einzutreten habe. Wenn daher Sachsen einen Verschmelzungsvertrag mit Bayern schloße, so daß aus den beiden Staaten ein Staat Bayern werden sollte, so würde es sich von selbst verstehen, daß Bayern zu seinen 6 bisherigen die 4 Sächsischen Stimmen dazu erhielte. Ebenso würde in unserem Falle vermutlich eine der 4 Sächsischen Stimmen auf den neu ins Leben tretenden Staat Oberlausitz übergehen. Das Deutsche Reich muß sich das schweigend gefallen lassen. — Ich kann mich diesen Ausführungen Labands, so scharfsinnig dieselben auch durchgeführt sein mögen, nicht anschließen. Allerdings läßt sich aus der Fassung des Artikels, in den Worten: „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen 2c.“, das Prinzip erkennen, nach welchem die Stimmenverteilung berechnet worden ist. Aber dieses Prinzip wird, wie aus der Struktur des Satzes hervorgeht, nicht zum Rechtsatz erhoben. Es ist nur zur Motivierung in den Nebensatz: „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover 2c.“ gesetzt, und zwar zur Motivierung nicht einmal des gesamten Stimmenverhältnisses, sondern nur der Stimmenzahl Preußens. Der Satzteil, auf welchem der Nachdruck liegt, weil er den Rechtsatz enthält, ist der: „unter welchen sich die Stimmführung in der Weise verteilt, daß Preußen 17 Stimmen führt, Bayern 6 2c.“ Jedem Deutschen Staate ist nunmehr seine Stimmenzahl, weil Rechtsatz, verfassungsmäßig immanent. Er kann sie nicht veräußern. Es gibt auch keine Succession eines anderen Staates in dieselbe. Jede Veränderung in dem Stimmenverhältnisse kann nur im Wege eines verfassungsändernden Reichsgesetzes erfolgen. Da nun eine Vereinigung zweier Staaten zu einem, oder eine Trennung eines in mehrere Staaten eine solche Veränderung zur Voraussetzung hat, so erscheinen darauf gerichtete Verträge

oder Gesetze von Einzelstaaten als gegen Artikel 6 der Reichsverfassung verstößend und darum nichtig. Es bliebe nun allerdings gerade in unserem Falle noch ein Ausweg, nämlich der, anzunehmen, daß neue Staaten, wie hier die Oberlausitz, ohne Mitwirkung des Reiches zur Entstehung gelangen könnten, daß sie aber dann, so lange ihnen nicht im Wege des verfassungsändernden Reichsgesetzes zu Hülfe gekommen würde, dem Reiche gegenüber nur verpflichtet, aber nicht berechtigt wären und namentlich keinen Anteil am Bundesrat haben würden. In der That nimmt Schulze in seinem Lehrbuche des Deutschen Staatsrechts¹⁾ die Möglichkeit einer derartigen seltsamen Konstruktion an. Ein solches anomales Gebilde eines nur verpflichteten, aber nicht berechtigten Staates ist aber unmöglich, weil den Grundprinzipien der Reichsverfassung widerstrebend. Die Reichsverfassung beabsichtigt offenbar, daß alle Staaten gleichmäßig berechtigt und verpflichtet seien. Die Sonderrechte sind bloß Ausnahmen zu Gunsten einzelner Staaten (Ausnahmen zu Ungunsten giebt es nicht), oder sie sind Konzessionen, welche der besonderen Bedeutung gewisser Staaten oder ihren berechtigten Sonderinteressen gemacht werden. Das Grundprinzip bleibt die gerechte Verteilung von Last und Recht. Diesem Prinzipie wäre aber eine solche Konstruktion ein Faustschlag ins Gesicht. Es folgt aus dem Gesagten, daß § 60 unserer Urkunde durch Artikel 6 der Reichsverfassung aufgehoben ist. Art 6 der Reichsverfassung ist aber nur ein Beleg dafür, daß sich die Reichsverfassung nicht auf Staaten im Allgemeinen und eine ungewisse Zahl derselben, sondern auf die konkreten 25 Einzelstaaten aufbaut. Weitere Ausflüsse dieses Prinzipes sind die Artikel der Verfassung, welche einzelnen Staaten Sonderrechte beilegen. Zunächst geht aus diesen allerdings nur hervor, daß die in denselben genannten Staaten, wie Preußen wegen seiner Präsidialrechte, Bayern wegen seiner ausgedehnten Reservatrechte, verfassungsrechtlich notwendig existieren müssen. Es ist aber gerade dies ein Ausfluß des Gedankens, daß das Reich mit der faktischen

1) Buch II. S. 9. Leipzig 1886.

Zusammensetzung seiner Mitglieder rechnet. Es ergibt sich somit als Resultat unserer Untersuchung: In der Reichsverfassung wird, zwar nicht ausdrücklich, wohl aber indirekt ausgesprochen, daß die Mitgliederzahl von 25 Staaten eine verfassungsrechtlich notwendige sei. Eine besondere Succession in die Oberlausitz erscheint somit als ausgeschlossen, und nimmt nunmehr die Oberlausitz an allen Schicksalen des Königreiches, wie sie durch § 37 der Sächsischen Verfassung geregelt werden, Teil.

Diese Aufhebung der bestehenden Successionsordnung für die Oberlausitz bedeutet eine starke Reduzierung ihrer Sonderstellung. Sie hört damit auf, nur auf Zeit mit Sachsen verbunden zu sein, und steht den übrigen Landesteilen nicht in der Weise, wie früher, als etwas Besonderes gegenüber. Es könnte sich daher ernstlich fragen, ob meine Annahme, daß eine Abtretung der Oberlausitz der Zustimmung ihrer Stände bedürfe, nicht auch dadurch hinfällig geworden sei. Ein Argument für diese Annahme hatte ich allerdings aus der besonderen Successionsordnung hergeleitet. Wenn nun aber auch dieses Argument geschwunden ist, so bleibt doch das andere aus der Vertragsmäßigkeit der Rechtsstellung der Oberlausitz hergeleitete, in voller Kraft. Die Rechtsstellung der Oberlausitz ist durch Vertrag geschaffen worden; dieselbe kann auch nur im Wege des Kompromisses mit den Oberlausitzer Ständen geändert werden. Diese vertragsmäßige Rechtsstellung darf nicht durch einseitigen Abtretungsakt von Sächsischer Seite gefährdet werden. Die Zustimmung der Provinzialstände ist daher auch heute noch zu einer Abtretung notwendig. Nur dann kann dieselbe umgangen werden, wenn bei dem Abtretungsvertrage die volle Aufrechterhaltung der vertragsmäßigen Rechtsstellung, wie sie in der Urkunde von 1834 aufgezeichnet ist, garantiert wird.

§ 6. **Schlusssatz.**

Der Uebersicht halber wird es am Platze sein, hier noch einmal die staatsrechtliche Sonderstellung der Oberlausitz, soweit sie heute noch

besteht, kurz zusammenzufassen. Die wesentlichsten Vorrechte derselben bestehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, indem abgesehen davon, daß stets die Eigenart der Provinz berücksichtigt werden soll, eine Reihe gesetzlicher Akte, um für die Oberlausitz Geltung zu erlangen, der Zustimmung der Provinzialstände bedarf: Einführung erb-
ländischer Gesetze in die Oberlausitz, Aenderungen an der Kirchenverfassung, der Lehensverfassung, Entfernung gewisser nutzbarer Rechte Einzelner (daher Möglichkeit der Ablehnung oder Beschränkung von Jagd-, Berg-, Fischereigesetzen) Endlich bedarf, meiner Ansicht nach, eine gänzliche oder theilweise Abtretung der Oberlausitz an einen anderen Deutschen oder außerdeutschen Staat, in der Regel der Zustimmung der Provinzialstände.

Neben diesen Schranken der allgemeinen Gesetzgebung besteht die spezifische Gesetzgebung für die Oberlausitz in Gestalt der Provinzialstatute, welche jedoch der allgemeinen Ständerversammlung vorgelegt werden müssen.

Sehr gering sind die Rechte der Oberlausitz in Bezug auf Verwaltung und Rechtspflege: es sollen eine centrale Regierungsbehörde, deren Mitglieder der Oberlausitzer Rechte kundig sein sollen, und ein Gerichtshof für die Oberlausitz bestehen, welchen aber auch erbländische Aemter mit unterstellt werden dürfen. Es besteht ferner das Präsentationsrecht der Stände für die erledigten Amtshauptmannsstellen.

Die besonderen Einrichtungen und Provinzialbedürfnisse der Oberlausitz, welche sich als Selbstverwaltungsbefugnisse darstellen, sind schon ziemlich zusammengeschmolzen. Am Bedeutendsten erscheinen die Rechte der Provinz weniger durch sich selbst, als durch den Glanz, mit dem sie umgeben sind, durch die Gewähr, die man ihnen gegeben hat: sie sind seitens des Sächsischen Staates nur mit Zustimmung der Provinzialstände entziehbar, (das Deutsche Reich kann selbstverständlich ohne Weiteres durch seine Gesetzgebung, soweit es sich dabei im Rahmen der Reichskompetenz bewegt, in diese Rechte eingreifen) über ihre Ver-

legung können sich die Oberlausitzer Stände direkt beim Könige beschweren, der Staatsgerichtshof entscheidet unter Umständen über ihre Auslegung, der König verspricht beim Regierungsantritte sie zu wahren, so heilig, wie die Verfassung des Landes.

Wenn wir besonders diese letzteren Bestimmungen betrachten, so scheint es fast, als sei die Bezeichnung „Markgraftum“ nicht eine bloße historische Reminiscenz, sondern als habe dieselbe noch heute einen realen Hintergrund. Und dennoch ist letzteres nicht der Fall. Die Oberlausitz ist heute Teil und nur Teil von Sachsen. — Man hat sich vielfach abgemüht, eine markante Grenzscheide zu ziehen, welche den Staat, besonders den nicht souveränen, von den ihm eingegliederten Teilen und Körperschaften scheidet. Man hat das unterscheidende Merkmal unter Anderen darin finden wollen, daß die Hoheitsrechte des Staates ihm eigene und unkontrollierbare, die Rechte der ihm eingegliederten Körperschaften von ihm abgeleitete und durch ihn kontrollierbare seien. Diese Unterscheidung stellt sich jedoch als eine nicht sehr praktische heraus, denn es ist oft sehr schwer zu bestimmen, ob ein Recht eigenes oder abgeleitetes, kontrollierbares oder unkontrollierbares sei. Jellinek¹⁾ definiert das eigene Recht als dasjenige, bei dessen Ausübung man der Vollzieher des eigenen Willens sei. Wenn nun die Oberlausitzer Stände ihr Verbotungsrecht gegenüber gewissen Gesetzen ausüben, vollziehen sie dann den eigenen Willen der Oberlausitz entgegen dem des Sächsischen Staates, so daß man dies Verbotungsrecht als das eigene Recht der Provinz bezeichnen könnte, oder sind sie bloß in einer besonderen Weise an der Willensbildung des Sächsischen Staates beteiligt, so daß das Recht nicht als ihr eigenes, sondern als ein abgeleitetes erscheint? Ich glaube allerdings das Letztere, aber man könnte auch das Erstere behaupten. Jedenfalls erscheint eine solche subtile Unterscheidung als praktisch nicht sehr verwertbar. Wenn

1) Staatenverbindungen S. 41.

der Oberlausitz ihre Rechte nur mit Zustimmung ihrer Stände entzogen werden können, und diese Zustimmung nicht einmal im Wege des verfassungsändernden Landesgesetzes umgangen werden kann, bedeutet dies dann eine Unkontrollierbarkeit und Unentziehbarkeit der Rechte der Oberlausitz oder ist gerade diese Rechtsentziehung mit Zustimmung der Oberlausitzer Stände nur eine erschwerte Form des staatlichen Willensausdruckes, und wiederum die Zustimmung der Oberlausitzer Stände nur Teilnahme an der Willensbildung des Staates, so daß von einer Unkontrollierbarkeit der Oberlausitzer Rechte durch den Sächsischen Staat keine Rede sein kann? Auch hier möchte ich mich für Letzteres entscheiden, und dennoch hat es praktisch gar keine Bedeutung, ob man das Recht der Oberlausitz als ein unkontrollierbares bezeichnen will oder nicht; de facto ist es jedenfalls unkontrollierbar, da es ohne Zustimmung der Oberlausitzer Stände nicht entzogen werden kann; ob man nun diese Zustimmung der Provinzialstände als einen Oberlausitzer oder einen Sächsischen Akt bezeichnen will, ist praktisch gleichgültig. — Es muß aber noch irgend einen, mehr greifbaren Unterschied geben, welcher Staat und Teil desselben scheidet. Ein solches Kriterium liegt, meiner Ansicht nach, darin, daß die Rechte des Staates prinzipiell allumfassend sind, sich auf alle Gebiete staatlichen Lebens erstrecken, während die Rechte seiner Teile, sobald sie sich in die Sphäre staatlichen Lebens erheben, stets und prinzipiell nur Einzelrechte sind, mögen sie ihnen nur abgeleitet oder zu eigenem Recht zustehen. Auch die Rechte der Deutschen Einzelstaaten sind prinzipiell allumfassend,¹⁾ sie ergreifen alle Sphären staatlichen Lebens, und nur, soweit die höhere Gewalt des Reiches an irgend welchem Punkte hemmend eingreift, ruht ihre Thätigkeit an diesem Punkte, sobald aber die Beschränkung wegfällt, lebt auch an diesem Punkte ihre Staatsgewalt ungeschmälert wieder auf. Es tritt dies namentlich auf dem Gebiete der Gesetz-

1) Diese Allumfassendheit des Rechts, d. h. die Eigenschaft, alle Gebiete staatlichen Lebens zu erfassen, ist aber nicht mit Souveränität zu verwechseln.

gebung hervor: sobald das Reich durch seine Gesetzgebung die Hand auf ein Gebiet gelegt hat, muß dort der Einzelstaat schweigen. Sobald das Reich seine Hand wegzieht, hat die Landesgesetzgebung wieder freien Spielraum. Ich möchte diese Eigenschaft der einzelstaatlichen Staatsgewalt mit der Elastizität des Eigentums vergleichen. Dasselbe erfaßt prinzipiell die Sache nach allen Richtungen hin, es ist das Recht der vollen und unbeschränkten Herrschaft über dieselbe; es kann dasselbe auch an einzelnen Punkten durch entgegenstehende Rechte gehemmt sein, aber die prinzipielle Allumfassendheit des Rechts tritt gerade darin hervor, daß es nur da eingeschränkt ist, wo eine besondere Schranke vorhanden ist und auch an dem betreffenden Punkte in seinem vollen Umfange wieder auflebt, sobald die Schranke wegfällt. Das Deutsche Reich ist freilich durch die Reichsverfassung auf eine Summe, zwar sehr weitreichender, aber immerhin einzelner Rechte angewiesen. Dennoch ist seine Staatsgewalt prinzipiell allumfassend, sie ist virtuell allumfassend, sie besitzt die Fähigkeit, sich zu einer allumfassenden zu machen. Einem Kommunalkörper dagegen kommen nur staatliche Einzelrechte zu, ohne daß er selbst die Fähigkeit besitzt, sie zu erweitern. Nunmehr ist es auch begrifflich völlig gleichgültig, wie weit diese Einzelrechte gehen, so lange sie nur prinzipiell Einzelrechte bleiben. In einem dezentralisierten Staate können die Einzelrechte der Provinzen soweit gehen, daß diese dem Staate selbst nahezu über den Kopf wachsen, dennoch ändert dies an dem prinzipiellen Verhältnisse Nichts. Die Rechte der Oberlausitz sind längst nicht so weitgehende, es sind dieselben nur mit einem Nimbus umgeben, wie er gewöhnlich allein der Verfassung eines Staates zukommt. Da ihre Rechte blos Einzelrechte ohne die Befugniß der Selbsterweiterung sind, so ist die Oberlausitz auch nur Teil des einen Königreichs Sachsen. Im Uebrigen wird wohl auch Niemand an dieser Staatsteileigenschaft derselben zu zweifeln wagen.¹⁾ Mit dieser

1) Uehnliche, wenn auch nicht völlig übereinstimmende Ausführungen finden sich bei Triep's, das Deutsche Reich und die Deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen, Berlin, 1890.

Ausführung beanspruche ich aber in keiner Weise, diese schwierige Frage, über welche Bücher geschrieben werden, erschöpfend behandelt zu haben. Für unseren Zweck genügt das Wenige. Unsere Unterscheidung hat übrigens den einen Fehler, daß sie von den Begriffen staatlichen Lebens und staatlicher Zwecke als gegebenen ausgeht. Doch sind diese Begriffe allgemein-menschliche und brauchen darum von Juristen nicht besonders entwickelt zu werden. Welche Zwecke und Aufgaben das staatliche oder das kirchliche oder das kommunale Leben ausfüllen, davon wird sich jeder im Großen und Ganzen ein annäherendes Bild machen können.

Es erübrigt nun noch zu bestimmen, welchen Namen wir diesem Staatsteil beilegen wollen. Ich ziehe hierzu die Analogie der Preussischen Provinzen heran.¹⁾ Dieselben erscheinen einerseits als Verwaltungsbezirke, andererseits als mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete Kommunen höherer Ordnung. Was die erstere Seite betrifft, so paßt dieser Begriff nicht völlig auf die Oberlausitz, weil sich ihr Gebiet nicht mit dem Verwaltungsbezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen deckt, vielmehr nur einen Teil derselben, wenn auch den größten, bildet. Prinzipaliter ist allerdings, gemäß der Urkunde von 1834, die Kreishauptmannschaft Regierungsbehörde für das Markgrafentum, aber da dieselbe auch erbländisches Gebiet in sich schließt, so tritt die Oberlausitz jedenfalls auf dem Gebiete der Verwaltung nicht sehr markiert hervor. Um so mehr überwiegt bei ihr die andere Seite des oben zur Vergleichung herangezogenen Provinzbegriffs, nämlich, daß sie eine mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete Kommune höherer Ordnung ist. Die Vertreter dieser Kommune sind die Oberlausitzer Stände, welchen, außer der Teilnahme an gewissen Gesetzen, auch eine Anzahl Selbstverwaltungsbefugnisse: Wahl der Amtshauptleute, Verwaltung der Provinzialbedürfnisse, gewisser Anstalten 2c. zu-

1) Siehe Schulze, Deutsches Staatsrecht 1881, 1. Buch S. 440 folgende.

stehen. Da nun auf diese Weise die Oberlausitz innerhalb des Sächsischen Verbandes als ein ganz eigenartiges Gebilde hervortritt, so trage ich kein Bedenken, derselben den Namen einer Provinz beizulegen, wenn auch die eine Seite des Begriffs bei ihr nicht sehr scharf entwickelt ist. Indem ich diese Ausdrucksweise wähle, befinde ich mich auch mit der Sprache der Sächsischen Gesetzgebung, welche stets Bezeichnungen, wie: Provinzialverfassung, Provinzialstände, Provinzialstatut der Oberlausitz wählt, in Einklang. Freilich ist die Rechtsstellung der Oberlausitz nicht, wie die gewöhnlicher Provinzen, eine durch den Staat nach seinem Gutdünken diktierte, sondern eine mit ihr durch Vertrag vereinbarte. Es ist dies eine Folge ihrer historischen Sonderstellung. Die Oberlausitz war nicht Staatsteil, nicht Provinz in unserem Sinne. Um sie zu einer solchen zu machen, mußte erst der Weg des Vertrages mit ihr eingeschlagen werden. Noch mehr: ihre Rechtsstellung kann nur im Wege des Kompromisses mit ihren Ständen geändert werden. Es sind dies starke Abweichungen von dem gewöhnlichen Provinzbegriffe, welche die Oberlausitz fast aus dem Rahmen desselben heraustreten lassen. Dennoch hat das Staatsrecht für solche Besonderheiten keine besondere Bezeichnung. Es bleibt uns daher nichts übrig, als die Oberlausitz zwar als eine besonders bevorzugte, aber dennoch als eine Provinz zu bezeichnen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Oberlausitz, welche in guten und bösen Tagen stets treu zu Sachsen gehalten hat, auch in Zukunft ihre Rechte und ihre gesonderte Stellung erhalten bleiben mögen.
